



Datum: 28.08.2008
Seite 1 von 107

Aktenzeichen:
53.8851.1.1-16-8/08-lv/Pß

Genehmigungsbescheid

53.8851.1.1-16-8/08-lv/Pß

Auskunft erteilt:

Zimmer: K 405
Telefon: (0221) 147 - [REDACTED]
Fax: (0221) 147 - 3185

zur wesentlichen Änderung des

Kraftwerks Niederaußem

der

Firma

RWE Power AG

Huysseallee 2

45128 Essen

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Gliederung	Seite
1. Tenor	4
2. Kostenentscheidung	8
3. Kostenfestsetzung	8
4. Begründung	9
4.1 Sachverhaltsdarstellung	9
4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhalts	9
4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen	14
4.2 Rechtliche Gründe	38
4.2.1 Verfahrensfragen	39
4.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	46
4.2.3 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	47
4.2.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	50
4.2.3.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	59
4.2.3.3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung	65
4.2.3.4 Vorbeugender Gewässerschutz	66
4.2.3.5 Wasser und Abwasser	66
4.2.3.6 Bauplanungsrecht	66

	Seite
4.2.3.7 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz	67
4.2.3.8 Betriebliche Nachsorgepflicht	67
4.2.3.9 Belange des Arbeitsschutzes	67
4.2.3.10 Anlagensicherheit	69
4.2.3.11 Wärmenutzung und Energieeffizienz	69
4.2.3.12 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	70
4.2.3.13 Eigentumsbeeinträchtigung	70
4.3 Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung	71
5. Nebenbestimmungen	77
5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	77
5.2 Immissionsschutz	78
5.3 Arbeitsschutz	87
5.4 Baurecht einschließlich Brandschutz	93
6. Hinweise	97
7. Rechtsmittelbelehrung	99
8. Antragsunterlagen	100
9. Technische Daten der Dampferzeuger der Blöcke G und H	104
10. Liste der verwendeten Abkürzungen	105

1. Tenor

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, vom 31.01.2008, zuletzt ergänzt am 27.08.2008, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, wird nach § 16 BImSchG i. V. mit § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Niederaußem in 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem, Flur 7,9 und 10, Flurstücke div. erteilt.

Die Genehmigung umfasst im wesentlichen die folgenden Maßnahmen jeweils an den Blöcken G und H des Kraftwerkes:

- **Erneuerung der Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckteilturbinen sowie Optimierung des Kondensators,**
- **Erneuerung der Leittechnik,**
- **Einbau eines Kondensatstausystems,**
- **Änderungen an den Kühlturmeinbauten einschließlich Errichtung eines zweiten Ausgangs an den Kühltürmen sowie**
- **Verlegung der Schaltwarte in die Schaltwarte des Blockes K.**

Weiterhin umfasst die Genehmigung die Erneuerung der Frischdampfleitung am Block G.

Außerdem wird von der vorliegenden Genehmigung die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Blöcke G und H von derzeit jeweils 1.744 MW_{th} auf zukünftig 1.845 MW_{th} mit erfasst. Verbunden damit ist eine Erhöhung der max. verbrannten Kohlemenge pro Block von ca. 50 t/h.

Die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes Niederaußem beträgt danach in Summe 10.613 MW_{th}.

Abgelehnt wird die seitens der RWE Power AG beantragte Ausnahme nach § 15 Abs. 9 der 13. BImSchV, nach der auf kontinuierliche Messungen der Quecksilberemissionen im Abgas der Blöcke G und H verzichtet werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 4.2.3.2 sowie die Auflagen A 5 - A 12 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

Weiterhin wird die beantragte Ausnahme nach § 21 der 13. BImSchV, nach der auf wiederkehrenden Messungen der Emissionen an Dioxinen und Furanen im Abgas der Blöcke G und H verzichtet werden soll, abgelehnt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der BauO NRW für die mit den zusätzlichen Ausgängen an den Kühltürmen G und H verbundenen Maßnahmen (insbesondere die Stahlkonstruktionen wie Abstiegtreppen, Bühnen und die damit verbundenen Gründungsarbeiten).
- b) die Genehmigung gemäß § 4 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen beim Betrieb der Blöcke G und H.

c) die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für die Änderung der Dampfkesselanlagen der Blöcke G und H.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Einwendungen und Anträge zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wurde oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu betreiben, so weit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Änderung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten mit der Änderung und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

Im übrigen gelten die zur Zeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, vom 12.08.2008 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des vorliegenden Genehmigungsbescheides vom 28.08.2008, Az. 53.8851.1.1-16-8/08-Iv/PB, im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse der Firma RWE Power AG angeordnet.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhalts

Mit Datum vom 31.01.2008 reichte die RWE Power AG (nachfolgend RWE) bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Niederaußem auf dem Betriebsgelände Werkstraße in 50129 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 7,9 und 10, Flurstücke div. ein. Eine letztmalige Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 27.08.2008.

Der Antrag erstreckte sich im wesentlichen auf die nachfolgenden Maßnahmen jeweils an den Blöcken G und H des Kraftwerkes:

- Erneuerung der Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckteilturbinen sowie Optimierung des Kondensators,
- Erneuerung der Leittechnik,
- Einbau eines Kondensatstausystems,
- Änderungen an den Kühlturmeinbauten sowie Errichtung eines zweiten Ausgangs an den Kühltürmen sowie
- Verlegung der Schaltwarte in die Schaltwarte des Blockes K.

Weiterhin wurde die Genehmigung zur Erneuerung der Frischdampfleitung am Block G sowie die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Blöcke G und H von derzeit jeweils 1.744 MW_{th} auf zukünftig 1.845 MW_{th} beantragt. Die dafür max. erforderliche zusätzliche Kohlemenge wird pro Block ca. 50 t/h betragen.

Durch die o. a. Maßnahmen soll die Leistung der Anlage erhöht und der Wirkungsgrad sowie die Möglichkeiten zur Regelung bzw. Steuerung der Anlage verbessert werden. Insbesondere durch die Erneuerung der Turbinen, den Einbau der Kondensatstausysteme sowie die Änderung der Kühlturmeinbauten wird seitens der Antragstellerin eine Verbesserung des Anlagenwirkungsgrades erwartet. Dieser Wirkungsgrad der Blöcke G und H wird sich unter Berücksichtigung aller Maßnahmen insgesamt von derzeit ca. 36 auf zukünftig ca. 38 % erhöhen.

Änderungen an den sonstigen Anlagenteilen des Kraftwerkes, insbesondere an den Einrichtungen zur Abgasreinigung, sind nicht vorgesehen.

Mit dem Antrag vom 31.01.2008 wurden außerdem für die Blöcke G und H Ausnahmen nach § 15 Abs. 9 der 13. BImSchV bezüglich der kontinuierlichen Messungen der Quecksilberemissionen sowie Ausnahmen nach § 21 der 13. BImSchV für die wiederkehrenden Messungen der Emissionen an Dioxinen und Furanen im Abgas beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- eine zusätzliche Unterlage zur Prüfung der Umweltverträglichkeit,
- eine Prognose der Schallimmissionen,
- eine Prognose der zu erwartenden Immissionen an Luftschadstoffen,
- einen Bericht über Vorbelastungsmessungen an luftverunreinigenden Stoffen sowie
- gutachterliche Äußerungen einer zugelassenen Überwachungsstelle zum Erlaubnisantrag nach § 13 BetrSichV für die Änderungen der Kesselanlagen.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde das Vorhaben entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 der 9. BImSchV sowie § 9 UVPG am 11.02.2008 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Kölner Stadt-Anzeiger, der Kölner Rundschau und der Westdeutschen Zeitung (ortsübliche Tageszeitungen) öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund einer Unklarheit hinsichtlich des Verbreitungsgebietes der Westdeutschen Zeitung erfolgte am 20.02.2008 zusätzlich noch eine ergänzende öffentliche Bekanntmachung in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung.

Die Auslegung des Antrages sowie der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 19.02. - 18.03.2008 bei der Stadt Bergheim, der Stadt Bedburg, der Gemeinde Elsdorf, der Stadt Kerpen, der Stadt Frechen und der Stadt Pulheim. Bei der Gemeinde Rommerskirchen, der Stadt Dormagen und der Stadt Grevenbroich erfolgte die Auslegung in der Zeit vom 27.02. - 26.03.2008, bei der Bezirksregierung Köln in der Zeit vom 19.02. - 26.03.2008.

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist wurden gegen das beantragte Vorhaben 20 Einwendungen erhoben.

In diesen Einwendungen wurden im wesentlichen folgende Aspekte vorgetragen:

- Einwendungen zum Genehmigungsverfahren (Nichteinhaltung von Formvorschriften)

- Einwendungen gegen den Betrieb der Anlage einschließlich Vollständigkeit der Antragsunterlagen, im einzelnen
 - Auswirkungen auf das Klima durch zusätzliche CO₂-Emissionen
 - Verstoß gegen das zwischen RWE und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vereinbarte Kraftwerkserneuerungsprogramm
 - Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen
 - Anlagensicherheit
 - Energienutzung

Die Einwendungen wurden unter Beteiligung der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter am 14.05.2008 in der Tennishalle in Bergheim-Niederaußem erörtert.

Parallel zur Auslegung der Antragsunterlagen wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen eingeschaltet. Dabei handelte es sich um:

- die Bürgermeisterin der Stadt Bergheim
 - Bauaufsichtsamt,
 - Brandschutzdienststelle.

- den Landrat des Rhein-Erft-Kreises
 - Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde,
 - Gesundheitsamt.

- das Gesundheitsamt des Rhein-Kreis-Neuss

- die Landwirtschaftskammer Rheinland

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Angaben zu Luftschadstoffen (u. a. Immissionsprognose sowie Vorbelastungsuntersuchungen), den Angaben zur Verschattung durch Kühltürme sowie zum Monitoringkonzept betreffend der Treibhausgasemissionen eingeschaltet.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurde eine Stellungnahme zu den Aspekten Arbeitsschutz und Anlagensicherheit (Dezernat 55) eingeholt.

Seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages im Bereich des technischen Umweltschutzes.

Mit Schreiben vom 12.08.2008 beantragte die Firma RWE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die beantragte Genehmigung.

4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhaltes.

Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch den Antragsgegenstand jeweils hervorgerufenen Auswirkungen.

Schutzgüter Luft/Atmosphäre

Eintrag luftfremder Stoffe

Antragsunterlagen

Für den Betrieb der modernisierten Blöcke G und H wurden hinsichtlich der luftverunreinigenden Stoffe die in Tabelle 1 aufgeführten Emissionsmassenkonzentrationen zugrunde gelegt. Dabei wurden neben den in § 3 der 13. BImSchV für Kohlekraftwerke begrenzten Stoffe noch zusätzlich die Parameter "Schwermetalle" sowie Chlor- und Fluorverbindungen berücksichtigt. Weiterhin wurde bei den Emissionsmassenkonzentrationen berücksichtigt, dass gemäß § 9 der 13. BImSchV bei wesentlichen Änderungen von Anlagen die Anforderungen der 13. BImSchV sofort bei Inanspruchnahme der Genehmigung gelten. Somit ergeben sich bezogen auf Gesamtstaub und Schwefeldioxid gegenüber dem bisherigen Betrieb verschärfte Emissionsgrenzwerte.

Der Schwefelabscheidegrad an den Blöcken G und H beträgt mindestens 85 %.

Bezogen auf den einzelnen Block ergibt sich durch die Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung eine Erhöhung des Abgasvolumenstroms von 2.642.000 m³/h auf 2.795.000 m³/h.

Die Ableitung der Verbrennungsabgase nach Reinigung erfolgt unverändert über die jeweiligen Kühltürme. Um die Auswirkungen der Anlagenänderungen auf die Luft bzw. die Atmosphäre zu beurteilen, wurde ein Beurteilungsgebiet entsprechend Nr. 4.6.2.5 TA Luft (50fache der tatsächlichen Schornsteinhöhe) betrachtet. Dabei wurde konservativ die Höhe des Kühlturms Block K mit 200 m berücksichtigt. Damit werden alle Gebiete erfasst, die sich im Einwirkungsbereich des Gesamtkraftwerkes befinden.

Tabelle 1: Im Antrag berücksichtigte Emissionsmassenkonzentrationen in den Abgasströmen der Blöcke G und H

Schadstoff	Emissionsmassenkonzentration (i.N. trocken, bezogen auf 6 % O₂) [mg/m³]
Gesamtstaub	20
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03
Kohlenmonoxid	250
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	300
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen - angegeben als Chlorwasserstoff	20
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen - angegeben als Fluorwasserstoff	3
Summe Cadmium und Thallium und deren Verbindungen	0,05
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und deren Verbindungen	0,5
	Emissionsmassenkonzentration (i.N. Trocken, bezogen auf 6 % O₂) [ng/m³]
Dioxine und Furane	0,1

Gemäß Nr. 4.1 TA Luft soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen, für die Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, entfallen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (siehe Nr. 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (siehe Nr. 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (siehe Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor.

Die Überprüfung der o. a. Punkte im Vorfeld der Antragstellung ergab folgendes:

- a) Auch durch die geänderte Gesamtanlage werden die in Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenströme überschritten.
- b) Daten, mit denen eine geringe Vorbelastung sicher begründet werden kann, liegen nicht vor.
- c) Eine vorläufige Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) für die durch Gesamtanlage emittierten Schadstoffmassenströme ergab zumindest für einige Stoffe Überschreitungen der in der TA Luft genannten Irrelevanzwerte. Bei dieser Ausbreitungsrechnung wurde das Maximum der Zusatzbelastung für den Südrand des Ortes Rheidt in einer Entfernung von ca. 2 km festgestellt.

Entsprechend der TA Luft wurde daher die zu erwartende Gesamtbelastung durch Bestimmung der vorhandenen Vorbelastung (Immissionsmessungen) sowie Berechnung der durch die beantragten Änderungen zu erwartenden zusätzlichen Immissionen (Berechnungen) ermittelt.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurde festgelegt, dass die Vorbelastungsmessungen in einem verkürzten Zeitraum von sechs Monaten (September 2007 bis März 2008) erfolgen können und dabei die folgenden Stoffe zu berücksichtigen sind:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
- Schwefeldioxid,
- PM-10 (Schwebstaub),
- Schwermetalle (Arsen, Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Quecksilber, Mangan, Nickel, Blei, Antimon, Zinn, Thallium und Vanadium) im PM-10,
- Staubniederschlag,
- Schwermetalle (Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel, Blei und Thallium) im Staubniederschlag,
- Fluorwasserstoff,
- Chlorwasserstoff sowie
- Dioxine und Furane.

Für den ausgewählten Zeitraum ist davon auszugehen, dass die Luftbelastung durch die relevanten Schadstoffe höhere Werte als im Sommerhalbjahr aufweist. Auch ist in diesem Zeitraum eine repräsentative Erfassung der Vorbelastung bei Schwankungen der meteorologischen Bedingungen und Emissionsverhältnisse eines Jahres möglich.

Als Ort der Vorbelastungsmessung (Beurteilungspunkt) wurde in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und dem LANUV der nordöstlich des Kraftwerkes gelegene Ort Rheidt ausgewählt. Für diesen wurde bei einer Ausbreitungsrechnung im Vorfeld der Antragstellung das Maximum der Zusatzbelastung ermittelt.

Die Vorbelastungsmessungen wurden von der Fa. eurofins | GfA Gesellschaft für Arbeitsplatzanalytik mbH, Münster-Roxel durchgeführt. Als erste Orientierung für die Luftvorbelastung wurden die Ergebnisse der Messungen vom 09.09. - 16.12.2007 (ersten drei Monate) den am 31.01.2008 bei der Bezirksregierung Köln eingereichten Antragsunterlagen beigelegt (GfA-Bericht 65105-047 B 05 vom 10.01.2008). Die Ergebnisse der Messungen für den gesamten vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten (GfA-Bericht 65105-047 B 08 vom 24.04.2008) wurden im Genehmigungsverfahren nachgereicht.

Die sich aus dem GfA-Bericht 65105-047 B 08 vom 24.04.2008 für den in Rheidt ausgewählten Beurteilungspunkt ergebenden Vorbelastungen sind in den Tabellen 2 und 3 zusammen mit den jeweiligen Immissions- bzw. Beurteilungswerten dargestellt.

Um die Zusatzbelastung durch die zusätzlichen Abgasvolumenströme der geänderten Blöcke G und H zu ermitteln, wurde ausgehend von den in Tabelle 1 aufgeführten Emissionskonzentrationen und dem hinzukommenden Abgasvolumenstrom von 153.000 m³/h je Block eine Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) nach TA Luft durchgeführt (Bericht Nr. W0607/05/18 vom 18.01.2008 der Fa. argumet Bahmann & Schmonsees GbR).

Danach ergeben sich die in Tabelle 4 aufgeführten maximalen Immissionszusatzbelastungen.

Tabelle 2: Ergebnisse der Vorbelastungsmessungen (Konzentrationen)

Schadstoff	Immissions-/ Beurteilungswert			Messwerte in Rheidt			
	Konzentration	Mittelungszeitraum	max. zulässige Überschreitungen/Jahr	Konzentration	Überschreitungen	Anteil der Messwerte am Immissions-/ Beurteilungswert in %	Anteil an den zulässigen Überschreitungen in %
Stickstoffdioxid	40 µg/m ³	Jahr	-	24,1 µg/m ³	-	60,3	-
	> 200 µg/m ³	1 h	18		0	-	0
Schwefeldioxid	50 µg/m ³	Jahr	-	9,6 µg/m ³	-	19,2	-
	> 125 µg/m ³	24 h	3		0	-	0
	> 350 µg/m ³	1 h	24		0	-	0
Fluorwasserstoff	0,4 µg/m ³	Jahr	-	0,06 µg/m ³	-	15,0	-
	0,3 µg/m ³	Jahr	-		-	20,0	-
Chlorwasserstoff	100 µg/m ³	Jahr	-	9,9 µg/m ³	-	9,9	-
Schwebstaub (SSt) PM-10	40 µg/m ³	Jahr	-	23,4 µg/m ³	-	58,5	-
	> 50 µg/m ³	24 h	35		16	-	45,7
Arsen im SSt	6 ng/m ³	Jahr	-	1,0 ng/m ³	-	16,7	-
Cadmium im SSt	20 ng/m ³	Jahr	-	0,3 ng/m ³	-	1,5	-
	5 ng/m ³	Jahr	-		-	6,0	-
Cobalt im SSt	100 ng/m ³	Jahr	-	0,8 ng/m ³	-	0,8	-
	20 ng/m ^{3*}	Jahr	-		-	4,0	-
Chrom im SSt	17 ng/m ³	Jahr	-	2,6 ng/m ³	-	15,3	-
Kupfer im SSt	1.000 ng/m ³	-	-	8,0 ng/m ³	-	0,8	-
Mangan im SSt	150 ng/m ³	-	-	7,8 ng/m ³	-	5,2	-
Nickel im SSt	20 ng/m ³	Jahr	-	2,3 ng/m ³	-	11,5	-
Blei im SSt	500 ng/m ³	Jahr	-	12,2 ng/m ³	-	2,4	-
Antimon im SSt	80 ng/m ³	-	-	2,1 ng/m ³	-	2,6	-
	5.000 ng/m ^{3*}	-	-		-	0,04	-
Zinn im SSt	1.000 ng/m ³	-	-	50,1 ng/m ³	-	5,0	-
Vanadium im SSt	20 ng/m ³	-	-	1,0 ng/m ³	-	5,0	-
Thallium im SSt	280 ng/m ³	-	-	1,0 ng/m ³	-	0,4	-
	1.000 ng/m ^{3*}	-	-		-	0,1	-
Quecksilber im SSt	50 ng/m ³	-	-	0,06 ng/m ³	-	0,12	-
Dioxine/Furane	0,150 pg/m ³	Jahr	-	0,0337 pg/m ³	-	22,5	-

Tabelle 3: Ergebnisse der Vorbelastungsmessungen (Depositionen)

Schadstoff	Messwerte in Rheidt	Immissions-/ Beurteilungswert		Anteil am Immissions-/ Beurteilungswert
			Mittelungszeitraum	%
Staubniederschlag	0,049 g/(m ² xd)	0,35 g/(m ² xd)	Jahr	14,0
Arsen	0,7 µg/(m ² xd)	4 µg/(m ² xd)	Jahr	17,5
Cadmium	0,2 µg/(m ² xd)	2 µg/(m ² xd)	Jahr	10,0
Nickel	4,5 µg/(m ² xd)	15 µg/(m ² xd)	Jahr	30,0
Blei	6,8 µg/(m ² xd)	100 µg/(m ² xd)	Jahr	6,8
Thallium	0,6 µg/(m ² xd)	2 µg/(m ² xd)	Jahr	30,0
Quecksilber	0,13 µg/(m ² xd)	1 µg/(m ² xd)	Jahr	13,0

Nur für einen Teil der betrachteten Stoffe bzw. Stoffgruppen gibt die TA Luft Immissionswerte vor. Für die dort nicht aufgeführten Stoffe bzw. Stoffgruppen wurden Immissions- bzw. Beurteilungswerte herangezogen, die u. a. seitens des LAI und der WHO veröffentlicht wurden. Für die Stoffe Cobalt, Antimon und Thallium (jeweils im Schwebstaub) wurde in der in den Antragsunterlagen enthaltenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) jeweils ein Immissions- bzw. Beurteilungswert aufgeführt. Im Bericht zu den Vorbelastungsmessungen (GfA-Bericht 65105-047 B 08 vom 24.04.2008) wurde für die o. a. Stoffe noch zusätzlich ein zweiter Immissions- bzw. Beurteilungswert dargestellt (mit * in Tabelle 2 gekennzeichnet). In den Tabellen 2 und 5 des vorliegenden Bescheides wurden diese zusätzlichen Immissions- bzw. Beurteilungswerte mit aufgeführt.

Tabelle 4: Maximale Zusatzbelastung durch die zusätzlichen Abgasvolumenströme der geänderten Blöcke G und H

Schadstoff	Immissionszusatzbelastung
Stickstoffdioxid	0,042 µg/m ³
Schwefeldioxid	0,48 µg/m ³
Schwebstaub PM-10	0,031 µg/m ³
Chlorwasserstoff	0,032 µg/m ³
Fluorwasserstoff	0,0048 µg/m ³
Cadmium und Thallium im PM 10	0,078 ng/m ³
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn im PM 10	0,78 ng/m ³
Dioxine/Furane	0,00016 pg/m ³
Staubniederschlag	8,2 µg/(m ² xd)
Quecksilber	0,0055 µg/(m ² xd)
Cadmium und Thallium im Staubniederschlag	0,021 µg/(m ² xd)
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn im Staubniederschlag	0,21 µg/(m ² xd)

Aus den vorgenannten Ergebnissen der Vorbelastungsmessungen sowie der Ausbreitungsrechnung wurde die Gesamtbelastung ermittelt. Dabei erfolgte für die in der Ausbreitungsrechnung als Gruppenwerte ermittelten Schwermetalle im Schwebstaub eine im wesentlichen auf Ergebnissen von Staubuntersuchungen in den Kraftwerken Frimmersdorf, Weisweiler und Niederaußem basierende Umrechnung bzw. Normierung der Schwermetallverteilung. Die so ermittelte Gesamtbelastung ist in der Tabelle 5 im Vergleich mit den jeweiligen Immissions- bzw. Beurteilungswerten dargestellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass sämtliche Gesamtbelastungen unterhalb der jeweiligen Immissions- bzw. Beurteilungswerte liegen.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen nicht vor.

Tabelle 5: Gesamtbelastung für Luftschadstoffe (einschließlich Depositionen) und Vergleich der Gesamtbelastung mit den Immissions- bzw. Beurteilungswerten

Schadstoff	Gesamtbelastung	Immissions-/ Beurteilungswert	Anteil am Immissions-/ Beurteilungswert [%]
Stickstoffdioxid	24,1 µg/m ³	40 µg/m ³	60,3
Schwefeldioxid	10,1 µg/m ³	50 µg/m ³	20,2
Fluorwasserstoff	0,065 µg/m ³	0,4 µg/m ³ 0,3µg/m ³	16,3 21,7
Chlorwasserstoff	9.932 ng/m ³	100.000 ng/m ³	9,9
Schwebstaub (SSt) PM-10	23,4 µg/m ³	40 µg/m ³	58,5
Arsen im SSt	1,05 ng/m ³	6 ng/m ³	17,5
Cobalt im SSt	0,86 ng/m ³	100 ng/m ³ 20 ng/m ³	0,9 4,3
Chrom im SSt	2,66 ng/m ³	17 ng/m ³	15,7
Chrom VI im SSt*	0,27 ng/m ³	1,7 ng/m ³	15,7
Kupfer im SSt	8,1 ng/m ³	1.000 ng/m ³	0,8
Mangan im SSt	8,0 ng/m ³	150 ng/m ³	5,3
Nickel im SSt	2,36 ng/m ³	20 ng/m ³	11,8
Blei im SSt	13 ng/m ³	500 ng/m ³	2,6
Antimon im SSt	2,16 ng/m ³	80 ng/m ³ 5.000 ng/m ³	2,7 0,04
Zinn im SSt	50,2 ng/m ³	1.000 ng/m ³	5,0
Vanadium im SSt	1,06 ng/m ³	20 ng/m ³	5,3
Thallium im SSt	1,05 ng/m ³	280 ng/m ³ 1.000 ng/m ³	0,4 0,1
Cadmium im SSt	0,4 ng/m ³	20 ng/m ³ 5 ng/m ³	2,0 8,0
Quecksilber im SSt	0,11 ng/m ³	50 ng/m ³	0,2
Dioxine/Furane	0,0339 pg/m ³	0,150 pg/m ³	22,6
Staubniederschlag	0,049 g/(m ² xd)	0,35 g/(m ² xd)	14,0
Arsen	0,72 µg/(m ² xd)	4 µg/(m ² xd)	18,0
Cadmium	0,22 µg/(m ² xd)	2 µg/(m ² xd)	11,0
Nickel	4,7 µg/(m ² xd)	15 µg/(m ² xd)	31,3
Blei	7,0 µg/(m ² xd)	100 µg/(m ² xd)	7,0
Thallium	0,62 µg/(m ² xd)	2 µg/(m ² xd)	31,0
Quecksilber	0,14 µg/(m ² xd)	1 µg/(m ² xd)	14,0

* Unter der Annahme, dass 10 % des Chroms als Chrom VI vorliegen

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Aspekt "Luftschadstoffe" vorgebrachten Einwendungen richteten sich gegen die Erhöhung der durch die Anlage verursachten Emissionen. Dabei wurden insbesondere die Emissionen an Feinstaub sowie an Quecksilber angeführt. Auch wurde sich gegen die beantragten Ausnahmen bezüglich der Messungen von Quecksilber sowie Dioxinen und Furanen im Abgas der Blöcke G und H gewandt.

Weiterhin wurde die Auswahl des für die Vorbelastungsmessungen ausgewählten Beurteilungspunktes kritisiert, da dieser aufgrund der Windrichtungsverteilung als nicht geeignet angesehen wurde.

Außerdem wurde bemängelt, dass zum Zeitpunkt der Auslegung der Antragsunterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung) lediglich die Ergebnisse der Vorbelastungsmessungen aus drei Monaten vorlagen bzw. den Antragsunterlagen beigefügt waren und dass so der Öffentlichkeit eine seriöse Beurteilung des Vorhabens verwehrt wurde.

Behördenbeteiligung

Die seitens der Antragstellerin berücksichtigten Emissionsdaten für die zusätzlichen Abgasvolumenströme sind nach Prüfung durch das LANUV plausibel und nachvollziehbar.

Die in der Immissionsprognose (Bericht Nr. W0607/05/18 vom 18.01.2008 der Fa. argumet Bahmann & Schmonsees GbR) dargelegte Vorgehensweise zur Ermittlung der durch die Änderungen hervorgerufene Zusatzbelastung ist nach Prüfung durch das LANUV nachvollziehbar und plausibel.

Sowohl der zu Beginn des Genehmigungsverfahrens vorgelegte vorläufige Bericht zu den Vorbelastungsuntersuchungen (Messzeitraum drei Monate, Bericht Nr. 65105-047 B05 der Fa. eurofins | GfA mbH vom 21.01.2008) als auch der abschließende Bericht (Messzeitraum sechs Monate, Bericht Nr. 65105-047 B08 der Fa. eurofins | GfA mbH vom 24.04.2008) wurden durch das LANUV geprüft. Die Berichte sind nach Auffassung des LANUV insgesamt nachvollziehbar und plausibel. Seitens des LANUV wurde nochmals ausdrücklich bestätigt, dass der gewählte Messort im Bereich des Maximums der zu erwartenden Zusatzbelastung liegt.

Die seitens der Antragstellerin in der UVU berücksichtigten Immissionswerte bzw. Bewertungsmaßstäbe sind auch nach Auffassung des LANUV als fachlich zutreffend zu bezeichnen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf Nr. 4.2.3.1 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

Eigene Ermittlungen

In den durchgeführten Vorbelastungsuntersuchungen können die derzeit in Neurath im Bau befindlichen Kraftwerksblöcke BoA 2 und BoA 3 noch nicht berücksichtigt sein. Nach den der Genehmigungsbehörde vorliegenden Erkenntnissen, basierend auf dem für diese Blöcke durchgeführten Genehmigungsverfahren, führen die Blöcke BoA 2 und BoA 3 am Beurteilungspunkt in Rheidt nur zu relativ geringen zusätzlichen Immissionen.

In der Tabelle 6 sind die durch die Blöcke BoA 2 und BoA 3 am Beurteilungspunkt in Rheidt für einige ausgewählte Stoffe zu erwartenden Immissionen im Vergleich mit den aus Tabelle 5 entnommenen Werten für die ermittelte Gesamtbelastung dargestellt. Eine weitere Berücksichtigung der Kraftwerksblöcke BoA 2 und BoA 3 im nunmehr beschiedenen Genehmigungsverfahren wurde seitens der Genehmigungsbehörde aufgrund dieser Werte nicht für erforderlich gehalten.

Tabelle 6: Vergleich der Immissionen durch das Kraftwerk Neurath Blöcke BoA 2 und BoA 3 mit der Gesamtbelastung gemäß Tabelle 5

Schadstoff	Immissionen durch BoA 2 und BoA 3	Gesamtbelastung gemäß Tabelle 5
Stickstoffdioxid	0,05 µg/m ³	24,1 µg/m ³
Schwefeldioxid	0,2 µg/m ³	10,1 µg/m ³
Fluorwasserstoff	0,001 µg/m ³	0,065 µg/m ³
PM-10	0,05 µg/m ³	23,4 µg/m ³
Staubniederschlag	0,01 mg/(m ² xd)	49 mg/(m ² xd)
Quecksilber im Staubniederschlag	0,01 µg/(m ² xd)	0,14 µg/(m ² xd)

Schutzgut Klima

Antragsunterlagen

Durch die beantragten Maßnahmen kommt es einerseits zu einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, andererseits wird durch die Verbesserung des Anlagenwirkungsgrades die abzuführende spezifische Wärmemenge reduziert. Insgesamt kommt es nicht zu einer signifikanten Änderung der an den Kühltürmen abzuführenden Wärmemenge und damit auch nicht zu höheren Schwadenmengen. In der Umgebung des Kraftwerkes werden somit keine Veränderungen hinsichtlich der Verschattung sowie der klimatischen Verhältnisse hervorgerufen.

Durch die beantragten Maßnahmen werden die CO₂-Emissionen der Anlage geringfügig erhöht. Kleinklimatisch ergeben sich durch diese zusätzlichen Emissionen keine signifikanten Auswirkungen. Die großklimatischen Auswirkungen der beantragten Maßnahmen können wegen der Geringfügigkeit der Änderungen nicht angegeben werden und werden i. Ü. durch die Regelungen des TEHG erfasst.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Einwender wurde kritisiert, dass es durch das Vorhaben zu erhöhten CO₂-Emissionen und damit zu einer Verschärfung der globalen Klimaproblematik kommt. In diesem Zusammenhang wurde auch mehrfach ausgeführt, dass das 1994 zwischen der damaligen Landesregierung NRW und RWE vertraglich vereinbarte Kraftwerkserneuerungsprogramm nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde und dass der seitens RWE eingereichte Genehmigungsantrag zur Änderung der Blöcke G und H gegen dieses Programm verstößt.

Es wurde auch kritisiert, dass keine Verknüpfung zwischen der beantragten Genehmigung und einer Begrenzung der Laufzeit (Betriebsdauer) für die Blöcke G und H erfolgt.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 14.05.2008 wurde seitens der Einwender zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Ausnutzung der beantragten Erhöhung der Feuerungswärmeleistung und dem damit verbundenen zusätzlichen Kohleeinsatz bis zu ca. 700.000 t/a CO₂ mehr als bisher emittiert werden können.

Von RWE wurde im Erörterungstermin dargelegt, dass die beantragten Maßnahmen Teil eines auf das sogenannte Kraftwerkserneuerungsprogramm folgenden Modernisierungsprogramms sind. Weiterhin wurde dargelegt, dass der von den Einwendern angegebene Zuwachs der CO₂-Emissionen einen worst-case (ganzjährige Ausnutzung der beantragten Anlagenkapazität) darstellt, der real nicht zu erwarten ist. Von RWE wurde außerdem darauf hingewiesen, dass, eine konstante Stromproduktion vorausgesetzt, die beantragten Modernisierungsmaßnahmen vielmehr zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen von 600.000 t/a führen werden.

Schutzgut Mensch

Auswirkungen durch Kühlturmschwaden bzw. Verschattung

Antragsunterlagen

Durch die beantragten Maßnahmen werden keine Veränderungen bezüglich der Verschattung durch Kühlturmschwaden hervorgerufen. Dies ergibt sich daraus, dass das über die Kühltürme abgeführte Schwadenvolumen sowie die anderen für die Verschattung relevanten Parameter wie z. B. Schwadengeschwindigkeit und -temperatur praktisch unverändert bleiben.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Einwender wurde kritisiert, dass es durch das Vorhaben zu zusätzlicher Verschattung des Wohnumfeldes kommt. Weiterhin wurden Befürchtungen geäußert, dass Dampf- und Abgasschwaden abregnen. Zudem wurde befürchtet, dass es zu einer Beeinträchtigung einer geplanten Solaranlage kommt.

Behördenbeteiligung

Die von der Antragstellerin getroffenen Aussagen, nach denen sich keine signifikante Veränderung der Verschattung ergibt, wurden durch LANUV bestätigt.

Schutzgut Mensch

Auswirkungen durch anlagenbezogene Geräusche

Antragsunterlagen

Die beantragten Maßnahmen werden insgesamt keine nennenswerte Auswirkung auf die durch die Anlage emittierte Schalleistung haben, da die von den jeweiligen Aggregaten bzw. Anlagenteilen emittierten Geräusche an allen Immissionsorten Beiträge, die um mehr als 12 dB (A) unter den mit der Bezirksregierung Köln im Rahmen von Lärminderungsmaßnahmen vereinbarten Zielwerten liegen, verursachen. Auch zukünftige lärmmindernde Maßnahmen werden durch die beantragten Maßnahmen nicht behindert.

Schutzgut Mensch

Auswirkungen über die Nahrungskette

Eigene Ermittlungen

Die bei der Beurteilung der Immissionsbelastung durch luftverunreinigende Stoffe herangezogenen Bewertungskriterien beziehen sich nicht ausschließlich auf den inhalativen Wirkungspfad. Bei der Ableitung von Immissionsgrenzwerten bzw. Beurteilungswerten wird auch berücksichtigt, dass sich Schadstoffe u. a. auf Boden und Pflanzen ablagern, akkumuliert und über die Nahrung aufgenommen werden. Die Einhaltung der immissionsseitigen Wirkungskriterien stellt auch den Schutz des Menschen vor erheblicher Schadstoffaufnahme über die Nahrungskette sicher. Einzelheiten zur ermittelten Immissionsbelastungen siehe Ausführungen zum Schutzgut "Luft".

Schutzgut Mensch

Auswirkungen durch Erschütterungen bzw. Schwingungen

Antragsunterlagen

Die bestehenden Turbinenfundamente, die vom übrigen Maschinenhaus entkoppelt sind, bleiben unverändert. Das Schwingungsniveau der modernisierten Turbinen wird nicht höher als das der bestehenden sein.

Eigene Ermittlungen

Die Angaben der Antragsstellerin, dass es durch die Entkoppelung von Turbinenfundament und Maschinenhaus zu keinen anderen oder höheren Schwingungen als bisher kommen wird, sind insgesamt nachvollziehbar. Weitere Unterlagen wie z.B. eine diesbezügliche Immissionsprognose wurden nicht für erforderlich gehalten.

Schutzgut Mensch

Auswirkungen durch den Verkehr

Antragsunterlagen

Während der Realisierung der beantragten Maßnahmen wird aufgrund der damit verbundenen Transporte mit einem etwas erhöhten Verkehrsaufkommen am Standort gerechnet. Immissionsseitige Auswirkungen werden dadurch aber nicht erwartet.

Schutzgut Mensch

Auswirkungen durch Gerüche

Antragsunterlagen

Durch die Modernisierungsmaßnahmen kommt es zu keinen Änderungen von Vorgängen, die Geruchsemissionen verursachen können.

Eigene Ermittlungen

Aus der bisherigen Überwachungstätigkeit liegen für das Kraftwerk Niederaußem keine Beschwerden über Gerüche vor. Aufgrund der beantragten Maßnahmen werden keine weiteren Untersuchungen wie z. B. eine Geruchsimmissionsprognose für erforderlich gehalten.

Schutzgut Mensch

Auswirkungen durch Licht

Antragsunterlagen

Nennenswerte zusätzliche Lichtemissionen/-immissionen gehen von den beantragten Maßnahmen nicht aus.

Eigene Ermittlungen

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen, die mit Ausnahme der baulichen Änderungen an den Kühltürmen alle innerhalb der bestehenden Gebäude durchgeführt werden, bestehen keine Anhaltspunkte für zusätzliche Auswirkungen durch Lichtemissionen bzw. -immissionen.

Schutzgut Boden

Schadstoffeintrag durch die Luft

Antragsunterlagen

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition von Luftschadstoffen ist in Nr. 4.5 TA Luft geregelt.

Tabelle 7: Ermittelte Immissionsbelastung für Stoffe nach Nr. 4.5.1 TA Luft (Depositionen)

Schadstoff	Zusatzbelastung	Vorbelastung	Gesamtbelastung	Immissionswert	Anteil der Gesamtbelastung am Immissionswert
Arsen und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Arsen	0,021 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	0,7 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	0,72 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	4 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	18 %
Blei und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Blei	0,21 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	6,8 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	7,0 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	100 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	7 %
Cadmium und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Cadmium	0,021 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	0,2 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	0,22 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	2 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	11 %
Nickel und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Nickel	0,21 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	4,5 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	4,7 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	15 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	31 %
Quecksilber und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,0055 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	0,13 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	0,14 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	1 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	14 %
Thallium und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Thallium	0,021 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	0,6 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	0,62 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	2 $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$	31 %

Der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen ist sichergestellt, da die Gesamtbelastung am Beurteilungspunkt die berücksichtigten Immissionswerte nicht überschreitet.

Schutzgut Wasser

Antragsunterlagen

Durch die beantragten Maßnahmen wird nicht in Gewässer oder in das Grundwasser eingegriffen. Die genehmigten Mengen für die Wasserentnahme und die Abwasserableitung bleiben unverändert.

In Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen ergeben sich hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen Änderungen an den Hydraulikanlagen der Umleitstationen. Diese Hydraulikanlagen befinden sich innerhalb der Gebäude und sind zusätzlich mit Auffangwannen ausgerüstet, so dass bei Leckagen kein Hydrauliköl austreten kann.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch Schadstoffeintrag über die Luft

Antragsunterlagen

Im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (10 km Radius um die Anlage) befinden sich das FFH-Gebiet "Königsdorfer Forst" und Teile des FFH-Gebiets "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" sowie verschiedene Naturschutzgebiete. Erhebliche Auswirkungen der beantragten Maßnahmen auf diese Gebiete werden nach Beurteilung der Luftqualität ausgeschlossen.

Behördenbeteiligung

Hinsichtlich der Ermittlung der Gesamtbelastung durch Luftschadstoffe bzw. der Prüfung der entsprechenden Antragsunterlagen durch das LANUV wird auf das Kap. "Schutzgut Luft/Atmosphäre" verwiesen.

Eigene Ermittlungen

Der hinsichtlich der Luftschadstoffe betrachtete Beurteilungspunkt (Rommerskirchen-Rheidt) ist ca. 2,5 km vom Kraftwerk entfernt. Dort ist gemäß den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen die Einhaltung bzw. die Unterschreitung der zu berücksichtigenden Immissions- bzw. Beurteilungswerte durch die Gesamtbelastung zu erwarten. Somit ist auch zu erwarten, dass an den wesentlich weiter entfernten Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten die jeweiligen Immissions- bzw. Beurteilungswerte deutlich unterschritten werden.

Im übrigen ist festzustellen, dass neben den bereits erfassten Immissions- bzw. Beurteilungswerten keine zusätzlichen oder anderen Werte für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen sind.

Auswirkungen auf Tiere durch Lärm und Licht

Antragsunterlagen

Nennenswerte zusätzliche Lichtemissionen/-immissionen gehen von den beantragten Maßnahmen nicht aus. Die beantragten Maßnahmen werden insgesamt keine nennenswerte Auswirkung auf die durch die Anlage emittierte Schalleistung haben.

Eigene Ermittlungen

Durch die beantragten Maßnahmen kommt es gemäß den Antragsunterlagen zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die emittierte Schalleistung des Kraftwerkes. Die derzeitige Lärmsituation bleibt somit unverändert, so dass keine Anhaltspunkte für zusätzliche Beeinträchtigungen von Tieren besteht.

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme einschließlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Antragsunterlagen

Mit den beantragten Maßnahmen wird nicht in den Boden eingegriffen. Die Maßnahmen werden in oder an bestehenden Gebäuden durchgeführt. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Ein Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Baumaßnahmen beschränken sich auf Änderungen bezüglich der Ausgänge an den vorhandenen Kühltürmen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Einwender wurde kritisiert, dass neue Kraftwerkshochbauten die alten Kraftwerksbauten überragen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Antragsunterlagen

Am Standort selber befinden sich keine Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmäler und auch keine Sachgüter im Sinne einer hohen Funktionsbedeutung für die Allgemeinheit.

Für weiter entfernte Schutzgüter ist nicht mit einer relevanten Veränderung der Umweltsituation zu rechnen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen.

Bei UVP-pflichtigen Projekten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für etwaige Ermessens- oder Abwägungsspielräume ist deshalb kein Raum.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

4.2.1 Verfahrensfragen

Mit Datum vom 31.01.2008 reichte die Firma RWE bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Niederaußem auf dem Betriebsgelände Werkstraße in 50129 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9 und 10, Flurstücke div. ein.

Der Antrag erstreckte sich im wesentlichen auf die nachfolgenden Änderungen jeweils an den Blöcken G und H des Kraftwerkes:

- Erneuerung der Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckteilturbinen sowie Optimierung des Kondensators,
- Erneuerung der Leittechnik,
- Einbau eines Kondensatstausystems,
- Änderungen an den Kühlturmeinbauten einschließlich Errichtung eines zweiten Ausgangs an den Kühltürmen sowie
- Verlegung der Schaltwarte in die Schaltwarte des Blockes K.

Weiterhin wurde die Genehmigung zur Erneuerung der Frischdampfleitung am Block G sowie die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Blöcke G und H von derzeit jeweils 1.744 MW_{th} auf zukünftig 1.845 MW_{th} beantragt. Zudem wurden Ausnahmen von den Vorgaben der 13. BImSchV bezüglich der Emissionsmessungen beantragt.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergab, sind die vorgesehenen Maßnahmen als wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10, des BImSchG, nach der 9. BImSchV sowie dem UVPG durchgeführt.

Das Kraftwerk Niederaußem entspricht der Nr. 1.1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 3e Abs. 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. die in der Anlage 1 UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die vorgesehene Erhöhung der Feuerungswärmeleistung an den Blöcken G und H beträgt in Summe 202 MW und überschreitet damit den in Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG genannten Leistungswert von 200 MW. Daher wurde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens seitens der Genehmigungsbehörde entschieden, dass eine UVP erforderlich ist bzw. dem Antrag Unterlagen zum Nachweis der Umweltverträglichkeit beizufügen sind.

Auf die Durchführung eines Scoping-Termins verzichtete die Antragstellerin. Somit wurde kein Scoping-Termin durchgeführt.

Aufgrund der Zuordnung der Anlage gemäß Anhang der 4. BImSchV war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV das förmliche Genehmigungsverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung durchzuführen. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 der 9. BImSchV erfolgte am 11.02.2008 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Kölner Stadt-Anzeiger, der Kölner Rundschau und der Westdeutschen Zeitung (ortsübliche Tageszeitungen). Aufgrund einer Unklarheit hinsichtlich des Verbreitungsgebietes der Westdeutschen Zeitung erfolgte am 20.02.2008 zusätzlich noch eine ergänzende öffentliche Bekanntmachung in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung.

Die Auslegung des Antrages sowie der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 19.02. - 18.03.2008 bei der Stadt Bergheim, der Stadt Bedburg, der Gemeinde Elsdorf, der Stadt Kerpen, der Stadt Frechen und der Stadt Pulheim. Bei der Gemeinde Rommerskirchen, der Stadt Dormagen und der Stadt Grevenbroich erfolgte die Auslegung in der Zeit vom 27.02. - 26.03.2008, bei der Bezirksregierung Köln in der Zeit vom 19.02. - 26.03.2008.

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist erfolgten gegen das beantragte Vorhaben 20 Einwendungen.

Die Einwendungen wurden am 14.05.2008 in der Tennishalle Bergheim-Niederaußem erörtert.

Die seitens des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) vorgebrachten Einwendungen zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens, in denen eine unzureichende und abweichend vom geltenden Recht durchgeführte Beteiligung des BUND vorgebracht wurden, werden aus den nachfolgend genannten Gründen als unbegründet zurückgewiesen, da sie in der Sache nicht haltbar sind und nicht nachvollziehbar vorgebracht wurden:

- a) Entgegen den Ausführungen des BUND ergeben sich auch für die anerkannten Naturschutzvereine die Beteiligungsrechte mittlerweile nicht nur aus der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) oder etwa aus „dem Geist“ derselben, sondern aus den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen konkreten bundesrechtlichen Regelungen. Dazu gehört insbesondere das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz. Für den BUND ergeben sich daraus im vorliegenden Fall keine weitergehenden Beteiligungsrechte als für die übrige von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit.
- b) Der BUND hat, wie in seiner Einwendung vom 19.03.2008 ausgeführt, von dem Vorhaben frühzeitig durch die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsbehörde vom 11.02.2008 Kenntnis erlangt und sich danach um Einsicht in den Genehmigungsantrag bemüht. Die Möglichkeiten zur Einsichtnahme sind in keiner Weise beschnitten worden. Der BUND hatte also ebenso wie die übrige Öffentlichkeit die ausreichende und effektive Möglichkeit, eine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abzugeben.

- c) Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Beteiligung des BUND ergibt sich auch nicht aus den vom BUND in seiner Einwendung vom 19.03.2008 angesprochenen Vorschriften der §§ 12 ff. LG NRW. Gemäß § 12 Abs. 3 LG NRW ist anerkannten Vereinen die Gelegenheit zur Stellungnahme in den dort aufgelisteten Verfahren zu ermöglichen. Sind keine oder nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann sogar in diesen Verfahren von einer Mitwirkung der Vereine abgesehen werden.

Das auf den Antrag der Firma RWE vom 31.01.2008 durchgeführte immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren fällt nicht unter diese besonderen Beteiligungsvorschriften. Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechts werden durch das beantragten Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Regelungen des LG NRW entsprechen i. Ü. den bundesrechtlichen Vorgaben in § 60 Abs. 2 BNatSchG.

Eine rechtliche Verpflichtung zu einer besonderen Beteiligung des BUND oder ein rechtlicher Anspruch des BUND hierauf ist angesichts der o. a. Gesichtspunkte nicht gegeben. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass dem BUND durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des UIG NRW ein Antragsexemplar mehr als 2 Wochen vor Ende der Einwendungsfrist zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurde. Somit war seitens des BUND eine genaue Durchsicht der Antragsunterlagen und eine darauf beruhende begründete Einwendung durchaus möglich.

Ein Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben im Sinne der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie ist ebenfalls nicht gegeben, da der BUND rechtmäßig in das Verfahren involviert wurde. Im übrigen ist festzuhalten, dass das europäische Recht "lediglich" eine Beteiligung mit der Möglichkeit der schriftlichen Äußerung vorsieht. Eine Notwendigkeit, einen Erörterungstermin durchzuführen, sieht das europäische Recht nicht vor.

Die Einwendung des BUND, dass eine seriöse Beurteilung des Vorhabens mit den in den Antragsunterlagen enthaltenen Ergebnissen aus dreimonatigen Vorbelastungsmessungen (vorläufiger Bericht) nicht möglich war, wird ebenfalls zurückgewiesen.

Im Rahmen der Antragsvorbesprechungen wurde zwischen der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde entsprechend Nr. 4.6.2.4 TA Luft ein Zeitraum von sechs Monaten für die durchzuführenden Vorbelastungsmessungen abgestimmt. Aus betrieblichen bzw. terminlichen Gründen wurde von der Genehmigungsbehörde entschieden, dass das Genehmigungsverfahren zunächst mit einem Bericht über einen Messzeitraum von drei Monaten begonnen werden kann. Die abschließenden Messergebnisse, die eine ausreichende Beurteilung der Vorbelastungssituation ermöglichen, müssen notwendigerweise erst zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung vorliegen.

Die nach drei Monaten vorliegenden Messergebnisse zeigten bereits eine sehr deutliche Unterschreitung der zu berücksichtigenden Immissions- bzw. Beurteilungswerte. Der maximal ermittelte Anteil eines Schadstoffes am Immissions- bzw. Beurteilungswert betrug 56,8 % (Stickstoffdioxid). Der Anteil für Schwebstaub (PM-10) am Immissionswert betrug 54,3%. Für die Schwermetalle im Schwebstaub ergaben sich Anteile an den Beurteilungswerten von maximal 15 %.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war unter Berücksichtigung der o. a. Werte nicht zu erwarten, dass durch die Vorbelastungsmessungen über sechs Monate so deutlich höhere Immissionen aufgezeigt werden, dass Immissions- oder Beurteilungswerte erreicht oder überschritten werden. Von daher bestanden seitens der Genehmigungsbehörde gegen die Vorgehensweise keine Bedenken, nach der das Genehmigungsverfahren zunächst mit einem vorläufigen Bericht über einen Messzeitraum von drei Monaten begonnen wird und während des Genehmigungsverfahrens die Ergebnisse über sechs Monate (abschließender Bericht) nachgereicht werden.

Auch der beteiligten Öffentlichkeit war es mit diesen frühzeitig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Messergebnissen grundsätzlich möglich, die Auswirkungen des beantragten Vorhabens hinsichtlich der luftverunreinigenden Stoffe einzuschätzen bzw. zu beurteilen.

Die von der Genehmigungsbehörde durchgeführte Abwägung bestätigte sich nach Vorlage des abschließenden Berichtes über die Vorbelastungsmessungen. Der maximal ermittelte Anteil eines Schadstoffes am Immissions- bzw. Beurteilungswert betrug 60,3 % (Stickstoffdioxid). Der Anteil für Schwebstaub (PM-10) am Immissionswert betrug 58,5 %. Für die Schwermetalle im Schwebstaub ergaben sich Anteile an den Beurteilungswerten von maximal 16,7%. Die für den gesamten Messzeitraum ermittelten Werte zeigen insgesamt nur relativ geringe Abweichungen von den für die ersten drei Monaten vorliegenden Werten.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben haben den betroffenen Behörden zur Stellungnahme vorgelegen.

Von keiner der beteiligten Behörden wurden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Aufgrund der fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden ergaben sich jedoch Nachfragen, die durch die entsprechende Überarbeitung der Antragsunterlagen berücksichtigt wurden.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen ergab, dass durch das beantragte Vorhaben insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Mit Schreiben vom 12.08.2008 beantragte die Firma RWE, Huyssenallee 2, 45128 Essen, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die beantragte Genehmigung.

4.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Projekten die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung zusammengefasst.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt deshalb im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung.

4.2.3 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sicher gestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sicher gestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung u. a. mit folgenden Vorschriften geprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften,
- Vorschriften zum Arbeitsschutz,
- Vorschriften zum Abfallrecht,
- Vorschriften zum Wasserrecht,
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht,
- Naturschutzrecht sowie
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden ausweislich der behördlichen Stellungnahmen auch unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen eingehalten.

Soweit von den Einwendern darüber hinaus gehende Gesichtspunkte vorgetragen und erörtert wurden, sind diese rechtlich nicht entscheidungserheblich und mussten unberücksichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere für:

- Einwendungen, dass die Erteilung der beantragten Genehmigung für die Blöcke G und H mit einem definierten Ende der Betriebszeit für diese Blöcke verbunden werden sollen.

- Einwendungen, dass die beantragten Maßnahmen dem 1994 zwischen RWE und der Landesregierung NRW geschlossenen Kraftwerkserneuerungsprogramm widersprechen.

Dies ergibt sich aus folgendem:

- a) Bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nach dem BImSchG handelt es sich um eine anlagenbezogene gebundene Entscheidung, bei der die Genehmigungsbehörde kein Ermessen hat. Dies bedeutet, dass die Genehmigung zu erteilen ist, sofern die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Zu den in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen zählt u. a., dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen. Beim o. a. Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich weder um eine Pflicht nach § 5 BImSchG noch um eine Rechtsverordnung auf Grund von § 7 BImSchG und auch nicht um eine andere dem Betrieb der Anlage entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift.

Somit ist der Aspekt "Kraftwerkserneuerungsprogramm" nicht entscheidungserheblich im Sinne des § 6 Abs. 1 BImSchG. Dies gilt unabhängig davon, ob RWE alle mit diesem Programm verbundenen Verpflichtungen erfüllt hat.

- b) In Zusammenhang mit dem Aspekt "Kraftwerkserneuerungsprogramm" wurde seitens der Einwender auch kritisiert, dass keine Verknüpfung zwischen der beantragten Genehmigung und einer Begrenzung der Laufzeit (Betriebsdauer) für die Blöcke G und H vorgesehen ist.

Dazu bleibt festzuhalten, dass für die Genehmigungsbehörde nach den Vorgaben des BImSchG keine Möglichkeit besteht, den Betrieb der zu ändernden Kraftwerkblöcke G und H befristet zu genehmigen, sofern dies nicht seitens der Antragstellerin nach § 12 BImSchG beantragt wird.

- c) Die Bearbeitung zahlreicher Einwendungen hat ferner gezeigt, dass in ihnen ein allgemeiner Protest gegen die Verbrennung von Braunkohle bzw. gegen Änderungen der entsprechenden Anlagen zum Ausdruck kommt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurden die Einwendungen im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung entsprechend ihrem jeweiligen Detaillierungsgrad berücksichtigt.

Jedoch ist auch bei diesen Einwendungen zu berücksichtigen, dass es sich wie o. a. bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nach dem BImSchG um eine gebundene Entscheidung handelt, wonach die Genehmigung zu erteilen ist, sofern die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

4.2.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch die beantragte Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente bestimmt. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h., der Normalbetrieb und etwaige Störungen in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnungen (insbesondere 13. BImSchV), von Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) und sonstigen Erkenntnisquellen einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Die im vorstehenden Rahmen durchgeführten Prüfungen haben auch unter Berücksichtigung der von den Einwendern vorgebrachten Argumenten gezeigt, dass die durch den Betrieb der geänderten Anlage hervorgerufenen Auswirkungen ausreichend beurteilt werden können und durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Bezogen auf den Luftpfad sind die TA Luft sowie 13. BImSchV die entscheidenden Regelwerke. Nach den Vorgaben der TA Luft werden die immissionsseitigen Belange des Vorhabens beurteilt, während sich die emissionsseitigen Belange aus der 13. BImSchV ergeben.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bestehen bezogen auf den Luftpfad keine Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit der TA Luft sowie der 13. BImSchV auf den vorliegenden Sachverhalt. Diese auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift (TA Luft) bzw. auf Grund von § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung (13. BImSchV) enthalten insbesondere durch die Art und Weise ihrer Festlegung wissenschaftlich untermauerte Erkenntnisse, über die sich die Genehmigungsbehörde nicht ohne weiteres hinwegsetzen kann. Derartige Anhaltspunkte sind nicht erkennbar.

Gemäß Nr. 4.1 TA Luft soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen, für die Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (siehe Nr. 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (siehe Nr. 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (siehe Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a))

entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor.

Die Überprüfung der o. a. Punkte im Vorfeld der Antragstellung ergab folgendes:

- a) Auch durch die geänderte Gesamtanlage werden die in Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenströme überschritten.
- b) Daten, mit denen eine geringe Vorbelastung sicher nachvollzogen werden kann, liegen nicht vor.
- c) Eine seitens der Antragstellerin durchgeführte Ausbreitungsrechnung für die durch Gesamtanlage emittierten Schadstoffe ergab zumindest für einige Stoffe Überschreitungen der in der TA Luft genannten Irrelevanzwerte.

Entsprechend der TA Luft wurde daher die zu erwartende Gesamtbelastung durch Bestimmung der vorhandenen Vorbelastung (Immissionsmessungen) sowie Berechnung der durch die beantragten Änderungen zu erwartenden zusätzlichen Immissionen ermittelt.

Der Umfang der notwendigen Vorbelastungsuntersuchungen (Zeitraum, Stoffspektrum, Beurteilungspunkt) wurden im September 2007 zwischen der Antragstellerin, dem LANUV und der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Die Messungen wurden in der Zeit zwischen September 2007 und März 2008 am südöstlichen Rand des Ortes Rheidt durchgeführt.

Es ist davon auszugehen, dass mit diesem Zeitraum die höchsten Immissionen (auf ein gesamtes Jahr betrachtet) erfasst werden. Daher bestanden unter Berücksichtigung der Nr. 4.6.2.4 TA Luft seitens der Genehmigungsbehörde keine Bedenken, einen auf sechs Monate verkürzten Messzeitraum zu akzeptieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei entgegen der Auffassung der Antragstellerin in der UVU jedoch nicht um orientierende Messungen im Sinne von Nr. 4.6.2.10 TA Luft handelt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 31.01.2008 lagen die Messergebnisse über einen Zeitraum von drei Monaten vor. Der abschließende Bericht über die gesamten sechs Monate wurde im Mai 2008 vorgelegt und zeigt, dass die Ergebnisse der sechsmonatigen Untersuchungen mit denen aus den ersten drei Monaten vergleichbar sind. Die dargestellte Vorgehensweise (erster Bericht nach drei Monaten, Abschlussbericht nach sechs Monaten) wurde im Vorfeld zwischen RWE und der Genehmigungsbehörde abgestimmt und steht nach hiesiger Auffassung nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der TA Luft bzw. denen der 9. BImSchV. Zu Einzelheiten wird auf Nr. 4.2.1 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

Sowohl der zu Beginn des Genehmigungsverfahrens vorgelegte vorläufige Bericht zu den Vorbelastungsuntersuchungen (Messzeitraum drei Monate, Bericht Nr. 65105-047 B05 der Fa. eurofins | GfA mbH vom 21.01.2008) als auch der abschließende Bericht (Messzeitraum sechs Monate, Bericht Nr. 65105-047 B08 der Fa. eurofins | GfA mbH vom 24.04.2008) wurden durch das LANUV geprüft. Dabei wurde seitens des LANUV bestätigt, dass der gewählte Messort im Bereich des Maximums

der zu erwartenden Zusatzbelastung liegt. Auch sind nach Auffassung des LANUV die übrigen berücksichtigten Parameter nachvollziehbar und plausibel. Die angewendeten Messverfahren beruhen auf genormten Prüfverfahren aus dem VDI/DIN-Regelwerk. Die Berichte sind nach Auffassung des LANUV insgesamt nachvollziehbar und plausibel.

Die seitens der Antragstellerin berücksichtigten Emissionsdaten für die zusätzlichen Abgasvolumenströme sind plausibel und nachvollziehbar. Dabei wurden bei den Emissionskonzentrationen für Gesamtstaub, Quecksilber, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeloxide sowie Dioxine und Furane die für die Blöcke G und H nach der beantragten Änderung relevanten Emissionsgrenzwerte gemäß § 3 der 13. BImSchV berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der 13. BImSchV sind bei der Verwendung von Kohle keine Emissionsbegrenzungen für Schwermetalle entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV erforderlich. Dennoch wurden diese Emissionsbegrenzungen im Rahmen der Emissionsdaten für die zusätzlichen Abgasvolumenströme berücksichtigt. Dagegen bestehen seitens der Genehmigungsbehörde keine Bedenken. Für die anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen sind in der zur Zeit geltenden 13. BImSchV entgegen der früheren 13. BImSchV keine Emissionsbegrenzungen mehr aufgeführt. Seitens der Antragstellerin wurden die bisherigen für die Blöcke G und H geltenden Emissionsbegrenzungen, die i. Ü. die max. zulässigen Emissionskonzentrationen gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft nicht überschreiten, berücksichtigt.

Die aufgrund der erhöhten Abgasvolumenströme zu erwartenden Immissionen wurden mittels einer Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose, Bericht Nr. W0607/05/18 der Fa. Bahmann & Schmonsees GbR vom 18.01.2008) untersucht.

Diese Immissionsprognose wurde ebenfalls durch das LANUV geprüft. Diese Prüfung ergab, dass die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigten Emissionsdaten sowie die gewählte Korngrößenverteilung nachvollziehbar sind.

Weiterhin ergab sich, dass die Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 TA Luft-konform ist und die verwendeten meteorologischen Daten der Station Eisen-Fürth, die Modellierung der beiden Kühltürme sowie die Berücksichtigung der Abluffahnenüberhöhung der Kühltürme plausibel sind. Das vom Gutachter gewählte Rechengebiet ist im vorliegenden Fall sachgerecht und geht über die Anforderungen der Nr. 7 des Anhangs 3 der TA Luft hinaus. Die vom Gutachter gewählten Gitterweiten in den Ausbreitungsrechnungen sind TA Luft konform. Die berücksichtigte mittlere Rauigkeitslänge ist plausibel. Zusammenfassend ist die Vorgehensweise des Gutachters zur Bestimmung der Immissionszusatzbelastung nachvollziehbar und plausibel. Die ausgewiesenen Zusatzbelastungen können zur Bewertung herangezogen werden.

Die Gesamtbelastung an luftverunreinigenden Stoffen wurden aus den Ergebnissen der Vorbelastungsuntersuchungen und der mittels Ausbreitungsrechnung für die beantragten Änderungen (erhöhte Feuerungswärmeleistung und damit erhöhtes Abgasvolumen) beruhenden Zusatzbelastung gebildet.

Dabei ergab sich für die Stoffe, für die in der TA Luft Immissionswerte festgesetzt sind, folgendes:

- Für die in Nr. 4.2.1 (Schutz der menschlichen Gesundheit) aufgeführten Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Schwebstaub (PM-10), Blei und Cadmium im Schwebstaub werden die in Nr. 4.2.1 genannten Immissionswerte durch die zu erwartende Gesamtbelastung unterschritten. Auch steht zu erwarten, dass die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes für Schwebstaub von 35 Tagen/Jahr auch zukünftig nicht überschritten wird.

- Der in Nr. 4.3.1 TA Luft (Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag) genannte Immissionswert für Staubbiederschlag wird durch die zu erwartende Gesamtbelastung unterschritten.
- Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz für Ökosysteme durch Schwefeldioxid oder der Vegetation durch Stickstoffoxide sowie der Schutz vor sonstigen erheblichen Nachteilen durch Schwefeldioxid und Stickstoffoxide nicht sichergestellt ist (siehe Nr. 4.4.1 TA Luft). Die Berücksichtigung zusätzlicher Beurteilungspunkte nach Nr. 4.6.2.6 Abs. 6 TA Luft oder weitere Untersuchungen werden für diese Stoffe nicht für erforderlich gehalten.
- Für den in Nr. 4.4.2 TA Luft (Schutz vor erheblichen Nachteilen) genannten Schadstoff Fluorwasserstoff wird der in Nr. 4.4.2 genannte Immissionswert durch die zu erwartende Gesamtbelastung unterschritten.
- Für die in Nr. 4.5.1 (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen einschließlich Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen) aufgeführten Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium werden die in Nr. 4.2.1 genannten Immissionswerte durch die zu erwartende Gesamtbelastung unterschritten. Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmewerte nach Anhang 2 der BBodSchV bestehen nicht.

Damit ist, bezogen auf die in der TA Luft festgelegten Immissionswerte, der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition sichergestellt.

Für eine Reihe von Schadstoffen enthält die TA Luft keine Immissionswerte. Für diese Stoffe ist nach Nr. 4.8 TA Luft zu überprüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen bestehen.

Dazu wurde seitens der Antragstellerin die für diese Schadstoffe aus der Vorbelastung (Immissionsmessungen) und der Zusatzbelastung (Immissionsprognose) gebildete Gesamtbelastung mit Immissions- bzw. Bewertungsmaßstäben, die u. a. seitens des LAI und der WHO veröffentlicht wurden, verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass diese Immissions- bzw. Bewertungsmaßstäbe für alle Schadstoffe durch die zu erwartende Gesamtbelastung unterschritten werden.

Hinsichtlich der seitens der Antragstellerin berücksichtigten Immissionswerte bzw. Bewertungsmaßstäbe ergaben sich keine Bedenken.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft.

Insgesamt steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde somit fest, dass die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe sichergestellt ist. Eine Beeinträchtigung der in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen etc. durch Schadstoffeinträge in den Boden hervorgerufen werden.

Weiterhin ist zu erwarten, dass es durch die beantragten Maßnahmen zu keinen zusätzlichen Geruchsmissionen kommt.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch von der geändert betriebenen Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen (Lärm) Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter ausgehen.

Das Kraftwerk Niederaußem fällt weiterhin nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

4.2.3.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

Das ergibt sich u. a. daraus, dass die Antragstellerin in den Antragsunterlagen darlegt, dass die Emissionsgrenzwerte gemäß § 3 der 13. BImSchV eingehalten werden. Die 13. BImSchV enthält Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr. Zielsetzung der 13. BImSchV ist die verbindliche Festlegung von Betreiberpflichten, insbesondere in Bezug auf den Stand der Emissionsminderungstechnik zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und zur Energienutzung.

Die in § 3 der 13. BImSchV bereits aufgeführten Emissionsgrenzwerte werden unter Berücksichtigung des Artikel 9 Abs. 3 der EG-Richtlinie 2008/1/EG nochmals in Auflage A 4 des vorliegenden Bescheides festgeschrieben. Entgegen der bis zum 23.07.2004 geltenden 13. BImSchV enthält die nunmehr geltende 13. BImSchV keine Emissionsbegrenzungen für anorganische Chlor- und Fluorverbindungen mehr. Darauf wurde gemäß der Begründung zur 13. BImSchV seitens des Gesetzgebers offensichtlich bewusst verzichtet. Von daher erfolgen diesbezüglich auch keine Begrenzungen mehr im vorliegenden Bescheid. Jedoch wird seitens der Genehmigungsbehörde eine einmalige Überprüfung der Emissionen für diese Stoffe für notwendig erachtet, um die im Rahmen der vorgelegten Ausbreitungsberechnung verwendeten Daten zu bestätigen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Schwermetalle, für die aufgrund von § 3 Abs. 2 der 13. BImSchV keine Emissionsbegrenzungen erforderlich sind.

Gesonderte Regelungen für den An- und Abfahrbetrieb entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 der 13. BImSchV über die Auflage A 4 hinaus werden nicht für erforderlich gehalten.

Um die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sicher zu stellen, ist für die Blöcke G und H jeweils ein Abgasreinigungssystem vorhanden, das unverändert im wesentlichen aus einem Elektrofilter und einer nachgeschalteten Rauchgasentschwefelungsanlage (Kalkstein-Nassverfahren) besteht. Weiterhin erfolgt die Minimierung der Emissionen durch den Einsatz speziell konstruierter Kohlebrenner sowie eine abgestimmte Zufuhr von Kohle bzw. Verbrennungsluft.

Der aufgrund der zusätzlich verbrannten Kohle zu erwartende zusätzliche Abgasvolumenstrom beträgt ca. 5 % des bisher bereits anfallenden Abgases. Anhaltspunkte dafür, dass die technisch unveränderten Anlagenteile zur Abgasreinigung diesen zusätzlichen Volumenstrom nicht ordnungsgemäß reinigen können, bestehen für die Genehmigungsbehörde nicht. Ein Zuwachs der o. a. Größenordnung bewegt sich innerhalb der betrieblichen Schwankungsbreite für solche Anlagenteile.

Die prinzipielle Betriebsweise bei Störung oder Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen (Umschalten wenn möglich auf die REA-Sammelschiene, ansonsten Ableitung über Bypass und Kamin) bleibt unverändert. Über die in § 12 der 13. BImSchV diesbezüglich festgesetzten zeitlichen Beschränkungen werden seitens der Genehmigungsbehörde keine zusätzlichen Maßnahmen für erforderlich gehalten.

Bedenken seitens der Genehmigungsbehörde bestehen auch nicht gegen die Ableitung der anfallenden Abgase wie bisher über die vorhandenen Kühltürme.

Zusammen mit den vorgesehenen technischen Änderungen der Anlage wurden seitens RWE außerdem für die Blöcke G und H Ausnahmen nach § 15 Abs. 9 der 13. BImSchV bezüglich der kontinuierlichen Messungen der Quecksilberemissionen sowie nach § 21 der 13. BImSchV bezüglich der wiederkehrenden Messungen der Emissionen an Dioxinen und Furanen im Abgas beantragt. Diesen Ausnahmen wird in der beantragten Form nicht zugestimmt.

Die für einen sofortigen Verzicht auf kontinuierliche Messungen der Quecksilberemissionen vorgebrachten Argumente in Form von Einzelmessungen bzw. Auswertungen von Analysen der eingesetzten Braunkohle werden als nicht ausreichend zum Nachweis, dass die in § 3 der 13. BImSchV genannten Emissionsgrenzwerte zu weniger als 50 vom Hundert in Anspruch genommen werden, angesehen.

Seitens der Genehmigungsbehörde werden stattdessen für den Block G, an dem die beantragten Änderungen ca. 1 Jahr vor denen an Block H durchgeführt werden sollen, zunächst für ein Jahr befristete kontinuierliche Quecksilberemissionsmessungen sowie weitere Analysen der eingesetzten Braunkohle für notwendig erachtet. Hierdurch soll die in § 15 Abs. 9 der 9. BImSchV genannte Voraussetzung, nach der auf kontinuierliche Quecksilbermessungen verzichtet werden soll, wenn die Emissionsgrenzwerte zu weniger als 50 vom Hundert in Anspruch genommen werden, über einen längeren Zeitraum untersucht bzw. bestätigt werden (siehe Auflagen A 5 und A 6 des vorliegenden Bescheides). Die kontinuierlich ermittelten Emissionskonzentrationen sind mittels Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) an die Bezirksregierung Köln zu übermitteln.

Sollten die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen an Block G die o. a. Unterschreitung der Emissionsgrenzwerte bestätigen, so kann dauerhaft auf die kontinuierliche Messung der Quecksilberemissionen an den Blöcken G und H verzichtet werden. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sind dann alle drei Jahre Einzelmessungen sowie regelmäßige Überprüfungen des Quecksilbergehaltes in der eingesetzten Kohle (siehe Auflagen A 10 und A 12) ausreichend.

Sollten die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen an Block G die o. a. Unterschreitung des Emissionsgrenzwertes nicht bestätigen, so sind unbefristete kontinuierlichen Emissionsmessungen an den Blöcken G und H durchzuführen. Diese Entscheidung wird aufgrund der seitens der Genehmigungsbehörde festgesetzten Fristen Ende 2009 bzw. Anfang 2010 erfolgen. Es bestehen von hier keine Bedenken, bis zu diesem Zeitpunkt an Block H auf Emissionsmessungen für Quecksilber zu verzichten.

Der Verzicht auf wiederkehrende Messungen der Emissionen an Dioxinen und Furanen wird von der Firma RWE u. a. mit der Vorlage von Messergebnissen sowie der Unverhältnismäßigkeit der mit den Messungen verbundenen Kosten begründet.

Seitens der Genehmigungsbehörde werden diese Argumente als nicht ausreichend angesehen, da mit der Vorlage einer relativ geringen Anzahl von Einzelmessungen eine sichere dauerhafte Unterschreitung des in der 13. BImSchV genannten Emissionsgrenzwertes nicht dokumentiert wird. Auch werden die genannten Kosten in Höhe von 15.000,- € (pro Messung für beide Blöcke) in Anbetracht der Größe und der mit dem Abgasvolumenstrom der Anlage verbundenen eventuellen Emissionsrelevanz als nicht unverhältnismäßig angesehen. Die Emissionen an Dioxinen und Furanen sind somit nach den Vorgaben der 13. BImSchV zu bestimmen.

Hinsichtlich der messtechnischen Überwachung bzw. Auswertung der übrigen im Abgas der Blöcke G und H begrenzten Stoffe bzw. Stoffgruppen gelten die Vorgaben der 13. BImSchV. Die Ermittlung des Schwefelabscheidegrades erfolgt unverändert. Festsetzungen gemäß § 15 Abs. 10 der 13. BImSchV sind daher im Rahmen des vorliegenden Bescheides nicht erforderlich.

Die für die Komponenten Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide und Kohlenmonoxid ermittelten Emissionsmassenkonzentrationen werden zusammen mit den Angaben zum Schwefelabscheidegrad wie bisher unverändert durch das EFÜ-System an die Bezirksregierung Köln übertragen.

Mit den in Auflage A 18 des vorliegenden Bescheides festgeschriebenen Messungen sollen einmalig die in der vorgelegten Immissionsprognose berücksichtigten Emissionsmassenkonzentrationen überprüft werden. Emissionsbegrenzungen für die dabei untersuchten Stoffe bzw. Stoffgruppen und damit verbunden weitergehende Emissionsmessungen sieht die 13. BImSchV für die von der vorliegenden Genehmigung betroffene Anlage nicht vor.

Das Kraftwerk Niederaußem unterliegt dem TEHG. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG einzuhalten. Dies bedeutet, dass das Vorsorgegebot mit der Ermittlung der verursachten Treibhausgasemissionen und dem Erwerb von Berechtigungen zur Emission verbunden ist. Emissionsbegrenzende Anforderungen, wie dies für andere luftverunreinigende Stoffe üblich ist, sind damit mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführung nicht verbunden. Den o. a. Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird nach Auffassung der Genehmigungsbehörde seitens der Antragstellerin entsprochen. Das vorgelegte Monitoringkonzept nach TEHG wurde vom LANUV geprüft. Es bestehen dagegen keine Bedenken.

Anforderungen zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 BImSchG bei den vom TEHG erfassten Anlagen nur dann zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutzpflicht) sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Im vorliegenden Fall sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde keine diesbezüglichen Begrenzungen erforderlich.

Die im Antrag ausgeführten Angaben zur effizienten Verwendung von Energie sind für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar und ausreichend. Hinsichtlich des Aspektes CO₂-Emissionen/Energieeffizienz ist außerdem zu berücksichtigen, dass weitergehende Anforderungen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), die über die Pflichten des TEHG hinausgehen, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG nicht gestellt werden können.

Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen bestehen auch nicht hinsichtlich der möglichen Auswirkungen durch die Verschattung durch Kühlturmschwaden. Dazu hat die Antragstellerin nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die für die Kühlturmschwaden relevanten Parameter nur geringfügig ändern und es somit auch nicht zu Veränderungen hinsichtlich der durch das Kraftwerk Niederaußem verursachten Verschattung kommen wird. Diese entsprechenden Ausführungen wurden auch vom LANUV als nachvollziehbar angesehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nach Auffassung des LANUV nachteilige gesundheitliche Effekte aufgrund von Verschattung durch Kühlturmschwaden nicht zu erwarten sind und dass die durch die Verschattung auftretende Belästigung nicht als erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG einzuschätzen ist.

Gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose (Bericht Nr. M71 792/1 der Fa. Müller-BBM vom 31.01.2008) ist zu erwarten, dass die beantragten Maßnahmen keine signifikanten Auswirkungen auf die derzeitige Lärmsituation haben werden. Auch stehen die beantragten Maßnahmen aufgrund der von ihnen verursachten Immissionsbeiträge zukünftigen lärmindernden Maßnahmen nicht grundsätzlich entgegen. Dies soll nach Angaben der Antragstellerin durch entsprechende Vorgaben gegenüber den mit den Änderungen beauftragten Firmen sowie anschließende messtechnische Überprüfungen sichergestellt werden.

Für die Genehmigungsbehörde sind die seitens der Antragstellerin gemachten Angaben nachvollziehbar. Mit der Auflage A 20 des vorliegenden Bescheides soll die Umsetzung der o. a. messtechnischen Überprüfungen sichergestellt werden.

Die Angaben der Antragstellerin, dass es durch die Entkoppelung von Turbinenfundament und Maschinenhaus zu keinen anderen oder höheren Schwingungen als bisher kommen wird, sind für die Genehmigungsbehörde insgesamt nachvollziehbar. Unter diesem Aspekt bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

4.2.3.3 Abfallvermeidung und –verwertung, Abfallentsorgung

Die Verwertung bzw. Entsorgung der durch die erhöhte Verbrennungsmenge vermehrt anfallenden Abfälle (z.B. Asche) ist weiterhin gesichert. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht wird somit erfüllt.

4.2.3.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen waren im Rahmen der beantragten Maßnahmen nur die geänderten Hydraulikanlagen der sogenannten Umleitstationen zu berücksichtigen. Diese befinden sich wie bisher innerhalb von Gebäuden und sind mit Ölauffangwannen ausgerüstet. Den rechtlichen Vorgaben zum vorbeugenden Gewässerschutz (insbesondere der VAWS) wird damit entsprochen. Gegen die geplante Ausführung bestehen keine Bedenken.

4.2.3.5 Wasser und Abwasser

Durch die beantragten Maßnahmen kommt es nicht zu Änderungen hinsichtlich der Wasser- bzw. der Abwassersituation des Kraftwerkes.

4.2.3.6 Bauplanungsrecht

Die vom vorliegenden Bescheid erfassten Anlagenteile befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/Niederaußem der Stadt Bergheim, der dort Industriegebiet - GI - festsetzt. Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 30 Abs. 1 BauGB, da der Bebauungsplan die entsprechenden Kriterien erfüllt. Die Kraftwerkblöcke G und H liegen innerhalb der festgesetzten Emissionszone. Die beantragten Modernisierungsmaßnahmen haben keinen Einfluss auf das durch den v. g. Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung. Eine Änderung der Art der baulichen Nutzung im Sinne des Bauplanungsrechtes ist ebenfalls durch die beantragten Maßnahmen nicht erkennbar. Das beantragte Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich zulässig.

4.2.3.7 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen sollen an den Kühltürmen der Blöcke G und H jeweils ein zusätzlicher Ausgang sowie die zugehörigen Bühnen, Leitern bzw. Treppen errichtet werden. Dabei handelt es sich um nach der BauO NRW genehmigungsbedürftige Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der Auflagen A 43 - A 54 des vorliegenden Bescheides bestehen aus der Sicht des Bauordnungsrechtes sowie des Brandschutzes keine Bedenken gegen diese Maßnahmen.

4.2.3.8 Betriebliche Nachsorgepflichten

In den Unterlagen ist dargelegt, dass die Antragstellerin den betrieblichen Nachsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen bzw. anfallenden Abfällen nachkommen wird und dass das Betriebsgelände wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand hergestellt wird.

4.2.3.9 Belange des Arbeitsschutzes

Antragsgegenstand ist u. a. die Erneuerung der Frischdampfleitung an Block G sowie die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung an den Blöcken G und H von derzeit jeweils 1.744 MW_{th} auf zukünftig 1.845 MW_{th}. Für diese Änderungen ist eine Erlaubnis nach § 13 BetrSichV erforderlich, die von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen wird.

Zusammen mit den Antragsunterlagen wurden für die o. a. Änderungen gutachterliche Äußerungen einer zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Rheinland Industrie Service) vorgelegt, in denen diese Änderungen unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes bzw. der Anlagensicherheit (insbesondere der BetrSichV) überprüft bzw. beurteilt wurden. Die gutachterliche Überwachungsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen insgesamt keine Bedenken bestehen.

Die Überprüfung des Arbeitsschutzdezernates 55 der Bezirksregierung ergab, dass unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen und Hinweisen, die auf den o. a. gutachterlichen Äußerungen basieren, keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen bestehen. Diese Auflagen und Hinweise wurden in den vorliegenden Bescheid übernommen. Die beantragten Erlaubnisse nach § 13 BetrSichV kann in die vorliegende Genehmigung nach dem BImSchG eingeschlossen werden.

Auch hinsichtlich der übrigen beantragten Änderungen, die keiner Erlaubnis nach § 13 BetrSichV bedürfen, bestehen unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes bzw. der Anlagensicherheit keine Bedenken. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (siehe § 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des BetrVG den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

4.2.3.10 Anlagensicherheit

Die vorgebrachte Einwendung, nach der ein sicherer Betrieb der Anlage aufgrund des Alters der Anlagenteile (insbesondere der Gebäude) in Zweifel gezogen wurde, ist unbegründet.

Für die gemäß BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagen (insbesondere die Dampfkesselanlagen) besteht eine Verpflichtung zur wiederkehrenden Prüfung durch anerkannte Sachverständige. Das Baurecht sieht eine wiederkehrende Prüfung bzw. Begutachtung von Gebäuden mit Ausnahmen bestimmter Einzelaspekte (z. B. Brandschau) nicht grundsätzlich vor. Vielmehr wird bei der Erteilung einer Baugenehmigung von einer unbefristeten Nutzung der baulichen Anlage ausgegangen. Außerdem gehört es neben dem Eigeninteresse zur Pflicht eines Anlagenbetreibers, für eine regelmäßige Wartung und Instandhaltung seiner baulichen Anlagen zu sorgen.

Hinsichtlich der Aspektes "Anlagensicherheit" in Bezug auf die geänderten Dampfkesselanlagen wird auf Nr. 4.2.3.9 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

4.2.3.11 Wärmenutzung und Energieeffizienz

Durch die beantragten technischen Maßnahmen wird der bisherige Wirkungsgrad der Kraftwerkblöcke G und H von derzeit ca. 36 % auf dann ca. 38 % erhöht. Damit entspricht die Firma RWE der § 5 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Pflicht, nach der Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Während des Erörterungstermins sowie in den Antragsunterlagen wurde seitens der Firma RWE dargelegt, dass im Kraftwerk Niederaußem die Auskoppelung von Wärme an benachbarte Betriebe sowie ein lokales Fernwärmenetz bereits erfolgt. Weiterhin wurde seitens der Firma RWE darlegt, dass die Erweiterung der Wärmeauskoppelung jederzeit möglich ist, sofern sich weitere Interessenten für die Abnahme von Fernwärme finden. Die Darlegungen der Firma RWE erfüllen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Vorgaben des § 7 der 13. BImSchV.

4.2.3.12 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Durch die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Niederaußem werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt.

4.2.3.13 Eigentumsbeeinträchtigung

Da die Anlage den Anforderungen des BImSchG und den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, sind die mit ihrer Errichtung und ihrem Betrieb verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dem Bereich des hinnehmbaren Restrisikos zu zuordnen. Eine in rechtlicher Hinsicht zu beachtende Beeinträchtigung des Eigentums ist deshalb ausgeschlossen.

4.3 Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sachverhaltsdarstellung

Gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann die Behörde bei sogenannten Verwaltungsakten mit Doppelwirkung bei Vorlage eines Rechtsmittel eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt (z. B. einen Genehmigungsbescheid) die sofortige Vollziehung anordnen. Mit einer solchen Anordnung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung eines solchen Rechtsbehelfs.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf eines Antrages nach § 80 Abs. 2 und 3 VwGO durch den Begünstigten. In diesem Antrag ist dazulegen, dass die sofortige Vollziehung bzw. die Umsetzung des Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Begünstigten liegt.

Der Begünstigte des Verwaltungsaktes kann auch schon vor Einlegung eines Rechtsbehelfs den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung stellen.

Zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Bezirksregierung Köln.

Mit Schreiben vom 12.08.2008 beantragte die Firma RWE nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der Antrag wird unter anderem mit dem Entstehen eines wirtschaftlichen Schadens bei Verzögerung der beantragten Modernisierungsmaßnahmen und den mangelnden Erfolgsaussichten von evtl. gegen den vorliegenden Genehmigungsbescheid eingereichten Klagen begründet. Auch wird zur Begründung ausgeführt, dass die Verstromung von Braunkohle als importunabhängigem Energieträger ebenso wie der Erhalt von Arbeitsplätzen im Kraftwerk Niederaußem und bei den Lieferanten im öffentlichen Interesse liegt.

Entscheidungsgründe

Im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung und damit der Aufhebung der aufschiebenden Wirkung muss die zuständige Behörde eine Abwägung zwischen den Interessen der Antragstellerin zur Verwirklichung des genehmigten Vorhabens auf der einen Seite und dem evtl. Interesse eines Dritten an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung andererseits vornehmen. Weiterhin sind bei dieser Abwägung sowohl die mutmaßlichen Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels (Klage) sowie die Unabänderlichkeit der Auswirkungen einer sofortigen Vollziehung bzw. deren Ablehnung oder Aussetzung zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung, ob die Firma RWE ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung hat, waren zunächst die geltend gemachten wirtschaftlichen Aspekte der Antragstellerin zu prüfen.

Die Antragstellerin begründet ihr dringendes Interesse, von der vorliegenden Genehmigung Gebrauch machen zu können, damit, dass die beantragten Modernisierungsmaßnahmen an den Blöcken G und H wirtschaftlich darstellbar nur im Rahmen von geplanten Stillständen, die sich aus Revisionen bzw. den erforderlichen Prüfungen nach § 15 BetrSichV ergeben, durchgeführt werden können. Diese Stillstände seien für Block G ab dem 06.09.2008 und für Block H ab dem 23.05.2009 vorgesehen. Die Wiederinbetriebnahmen seien für November 2008 (Block G) bzw. August 2009 (Block H) vorgesehen.

Laut RWE wurden die wesentlichen Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung auch aufgrund der langen Liefer- und Fertigungszeiten bereits in Auftrag gegeben und seitens der Lieferanten terminlich fest eingeplant. Sofern sich aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens Verzögerungen bei der Umsetzung der beantragten Modernisierungsmaßnahmen und damit eine Verlängerung des Anlagenstillstandes oder die Notwendigkeit eines außerplanmäßigen Stillstandes zur Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen ergeben, so würden sich daraus laut RWE erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen für das Modernisierungsprojekt durch Wartezeiten und Stillstandsverlängerungen ergeben. Außerdem ergäben sich bei einer Verschiebung der vorgesehenen Maßnahmen erhebliche finanzielle Forderungen seitens der beauftragten Lieferanten.

Die Firma RWE legt für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar und plausibel dar, dass ihr bei Verzögerung der beantragten Maßnahmen ein erheblicher finanzieller Nachteil entsteht. Ein berechtigtes privates Interesse, von der vorliegenden Genehmigung unmittelbar Gebrauch zu machen, ist somit gegeben.

Die Antragstellerin begründet den Antrag auf sofortige Vollziehung unter anderem auch mit einem öffentlichen Interesse, da die Aufrechterhaltung einer von importabhängigen Energieträgern unabhängigen Energieversorgung auch die Verstromung von Braunkohle in modernen Kraftwerken erforderlich macht. Weiterhin wird zum öffentlichen Interesse ausgeführt, dass durch die beantragten Modernisierungsmaßnahmen und dem damit verbundenen Investitionsvolumen von ca. 130 Millionen Euro sowohl Arbeitsplätze im Kraftwerk Niederaußem als bei den beauftragten Lieferanten gesichert werden.

Seitens der Genehmigungsbehörde wird in der Sicherung von Arbeitsplätzen ein nachvollziehbares öffentliches Interesse gesehen.

Auch in der Aufrechterhaltung einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung wird grundsätzlich ein öffentliches Interesse gesehen. Die Frage, ob und welche Rolle die Braunkohleverstromung langfristig bei dieser sicheren Energieversorgung übernehmen soll, kann jedoch nicht im Rahmen einer vorhabenbezogenen Anlagengenehmigung geklärt bzw. entschieden werden. Dieser Aspekt bedarf vielmehr einer politischen Entscheidung. Von daher sind die von RWE dazu vorgebrachten Argumente bei der Entscheidung über den Antrag vom 12.08.2008 nicht in die Abwägung eingeflossen.

Bei der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorliegenden Genehmigung waren ferner die Erfolgsaussichten eventueller Klagen zu berücksichtigen.

Es bestehen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte, nach der die vorliegende Genehmigung insbesondere im Hinblick auf drittschützende immissionsschutzrechtliche Vorschriften unrechtmäßig erteilt worden sein könnte. Die Genehmigung ist in formeller und materieller Hinsicht ordnungsgemäß zustande gekommen und verstößt nicht gegen die Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Die Gründe und Argumente in möglichen Klageverfahren werden voraussichtlich den bereits im Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen entsprechen. Diese wurden bereits im Genehmigungsverfahren im erforderlichen Umfang berücksichtigt, so dass sich auch in diesen eventuellen Klageverfahren voraussichtlich keine anderen Aspekte bzw. keine andere Beurteilung der von der Genehmigung erfassten Maßnahmen ergeben. In diesem Zusammenhang wird daher insbesondere auf Nr. 4.2.1 des vorliegenden Bescheides, in der auf die Einwendungen des BUND bezüglich der Beteiligung im Genehmigungsverfahren eingegangen wird, sowie die Nr. 4.2.2 und Nr. 4.2.3 hingewiesen, in denen die wesentlichen Entscheidungsgründe der Genehmigungsbehörde, die zur Erteilung der vorliegenden Genehmigung geführt haben, dargelegt sind.

Für alle im Genehmigungsverfahren nicht vorgetragene Gründe, die in eventuellen Klagen aufgeführt sein könnten, ergibt sich unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG (Präklusionswirkung), dass sich daraus keine andere Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung ergeben kann.

Nach Angaben der Antragstellerin sollen ab September 2008 zunächst die beantragten Maßnahmen am Kraftwerkblock G durchgeführt werden. Die Maßnahmen an Block H sollen dann ab Mai 2009 erfolgen. Die frühzeitige Inanspruchnahme der Genehmigung zunächst an Block G führt zu keinen unabänderbaren oder unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen Dritter. Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde mit Ausnahme der beantragten Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um solche, für die aufgrund der geringen Auswirkungen auf Dritte vermutlich keine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich gewesen wäre.

Selbst das Versagen der beantragten Genehmigung durch eine spätere gerichtliche Entscheidung würde lediglich dazu führen, dass seitens der Antragstellerin die beantragte Erhöhung der Feuerungswärmeleistung nicht genutzt werden kann. Im Hinblick auf den Immissionsschutz wäre für diesen Fall voraussichtlich lediglich eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich.

Unabänderbare Folgen würden somit mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nur für die Antragstellerin in der Form entstehen, dass sie eine mit hohem Aufwand modernisierte Anlage dann nicht mit der vorgesehenen Leistung betreiben kann. Dieses Risiko trägt die Firma RWE mit ihrem Antrag vom 12.08.2008 bzw. mit ihrer Entscheidung, von der Anordnung der sofortigen Vollziehung Gebrauch zu machen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der vorliegende Genehmigungsbescheid offensichtlich rechtmäßig zustande gekommen ist. Außerdem wurde seitens der Firma RWE das Interesse an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nachvollziehbar und plausibel begründet.

Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen der Antragstellerin und eines evtl. Dritten, der Rechtsmittel (Klage) gegen die Genehmigung einlegt, fällt zu Gunsten der Antragstellerin aus. Deren Interesse an der Ausnutzung der vorliegenden Genehmigung überwiegt das gegenläufige Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels. Auch werden durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung keine unabänderbaren oder unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen Dritter geschaffen.

Unter Abwägung der jeweiligen Interessen wird daher im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ermessens die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Die Rechtsmittel gegen die Genehmigung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wieder hergestellt werden kann. Zuständig dafür ist das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Auflagen

- A 1 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- A 2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- A 3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

Auflagen

A 4 In den gereinigten Abgasströmen der Blöcke G (Stoffstrom 4.G.12) und H (Stoffstrom 4.H.12) darf

I.

kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

Stoff/Stoffgruppe	[mg/m ³]
Gesamtstaub	20
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03
Kohlenmonoxid	250
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	300

Der Halbstundenmittelwert für Staub darf einen Emissionsgrenzwert von 60 mg/m³ nicht überschreiten.

Der Halbstundenmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen darf einen Emissionsgrenzwert von 0,05 mg/m³ nicht überschreiten.

Bei den übrigen Stoffen bzw. Stoffgruppen darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der o .a. Emissionsgrenzwerte überschreiten.

Außerdem darf ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 vom Hundert nicht unterschritten werden.

II.

kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für Dioxine und Furane gemäß Anhang I der 13. BImSchV von $0,1 \text{ ng/m}^3$ überschreiten.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K u. 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 vom Hundert.

Die sonstigen Anforderungen der 13. BImSchV bleiben unberührt.

- A 5 Im gereinigten Abgas des Blockes G (Stoffstrom 4.G.12) ist neben den derzeit kontinuierlich ermittelten, registrierten und ausgewerteten Massenkonzentrationen auch die Massenkonzentration an Quecksilber und seinen Verbindungen (angegeben als Quecksilber) vorerst für die Dauer von 12 Monaten durch geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Beginn: Spätestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes des geänderten Blockes G.

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind unter Berücksichtigung von § 14 der 13. BImSchV einzubauen, zu kalibrieren und zu überprüfen.

Die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen hat nach § 16 der 13. BImSchG zu erfolgen.

Während des genannten Zeitraums ist im gereinigten Abgas des Blockes H (Stoffstrom 4.H.12) keine Ermittlung der Massenkonzentration an Quecksilber und seinen Verbindungen erforderlich.

A 6 Durch eine repräsentative Mischprobe ist für den in Auflage A 5 genannten Zeitraum wöchentlich der Quecksilbergehalt der in Block G eingesetzten Kohle zu bestimmen.

Die Messergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen und einen Monat nach Abschluss der Untersuchungen der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) unaufgefordert zu zusenden.

A 7 Liegen in dem in Auflage A 5 genannten Zeitraum

- der Tagesmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen dauerhaft unter $0,015 \text{ mg/m}^3$ und
- der Halbstundenmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen dauerhaft unter $0,025 \text{ mg/m}^3$,

so sind danach keine kontinuierlichen Messungen von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas der Blöcke G (Stoffstrom 4.G.12) und H (Stoffstrom 4.H.12) erforderlich.

Die entsprechende Auswertung ist der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) unmittelbar schriftlich vorzulegen.

A 8 Liegen die Voraussetzungen gemäß Auflage A 7 nicht vor, so sind die kontinuierlichen Messungen von Quecksilber und seinen Verbindung im Abgas des Blockes G (Stoffstrom 4.G.12) fortzusetzen.

- A 9 Liegen die Voraussetzungen gemäß Auflage A7 nicht vor, so ist im Abgas des Blockes H (Stoffstrom 4.H.12) neben den derzeit kontinuierlich ermittelten, registrierten und ausgewerteten Massenkonzentrationen auch die Massenkonzentration an Quecksilber und seinen Verbindungen (angegeben als Quecksilber) durch geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Beginn: Acht Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Blockes H.

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind unter Berücksichtigung von § 14 der 13. BImSchV einzubauen, zu kalibrieren und zu überprüfen.

Die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen hat nach § 16 der 13. BImSchG zu erfolgen.

- A 10 Erfolgen aufgrund von Auflage 7 keine kontinuierlichen Messungen der Quecksilberemissionen mehr, so sind in den gereinigten Abgasströmen der Blöcke G (Stoffstrom 4.G.12) und H (Stoffstrom 4.H.12) durch ein im Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen" vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 7130) - in der jeweils gültigen Fassung - genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in Auflage A 4 aufgeführten Begrenzungen für Quecksilber und seinen Verbindungen eingehalten werden.

Bei den Messungen ist auch das jeweilige Abgasvolumen zu ermitteln.

Die Messungen sind unter Beachtung von § 17 der 13. BImSchV durchzuführen.

Die Messungen sind erstmalig bis spätestens zum 30.06.2013 und danach alle drei Jahre durchführen zu lassen.

- A 11 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Ergebnisse der Messungen nach Auflage A 10 einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich direkt zu zusenden.

Der Bericht muss die erforderlichen Angaben nach § 18 der 13. BImSchV enthalten und ist unter Beachtung des Anhanges B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe 09.1999) sowie der Anlage 2 des Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen" vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 7130) zu erstellen.

- A 12 Erfolgen aufgrund von Auflage 7 keine kontinuierlichen Messungen der Quecksilberemissionen mehr, so sind durch repräsentative Mischproben monatlich der Quecksilbergehalte der an den Blöcken G und H eingesetzten Kohle zu bestimmen.

Die Messergebnisse sind mit den jeweiligen Zeitangaben zu dokumentieren.

Die Dokumentation kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. Sie ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Dokumentation muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- A 13 Die Ergebnisse der durch automatische Messeinrichtungen in den gereinigten Abgasströmen der Blöcke G und H (Stoffströme 4.G.12 und 4.H.12) ermittelten Massenkonzentrationen für Quecksilber und seine Verbindungen einschließlich der für die Beurteilung relevanten Bezugs- und Betriebsgrößen sind durch vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegebene Emissionsfernüberwachungssysteme (EFÜ- System) an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln.

Mit der Datenübermittlung für Block G ist spätestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes zu beginnen.

Mit der Datenübermittlung für Block H ist spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Blockes zu beginnen.

- A 14 Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit der EFÜ -Systeme sind der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Bescheinigung ist gemäß Anhang A der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006) zu erstellen und der Aufsichtsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsfähigkeit vorzulegen.

Die Bescheinigung muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ-Systems,
- Nachweis der Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ-Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (i. d. F. des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005) sowie
- Versionsnummer des geprüften EFÜ-Datenmodells.

A 15 Die EFÜ-Systeme sind in die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegebenen Stelle jährlich durchgeführte Funktionsprüfung der automatischen Messeinrichtungen einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Funktionsprüfberichten (Anhang C der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006)) ebenfalls zu dokumentieren.

A 16 Bei Änderung des EFÜ-Datenmodells ist der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Übertragung des neuen EFÜ-Datenmodells der Grund für diese Änderung über das EFÜ- System mitzuteilen.

A 17 Jede Überschreitung der Emissionsgrenzwerte ist der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ-Datenübermittlung zu kommentieren.

A 18 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch jeweils frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Kraftwerkblöcke G und H sind in den gereinigten Abgasströmen der Blöcke G (Stoffstrom 4.G.12) und H (Stoffstrom 4.H.12) durch ein im Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen" vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 7130) - in der jeweils gültigen Fassung - genanntes Institut die Massenkonzentration der nachfolgend genannten Stoffe bzw. Stoffgruppen feststellen zu lassen:

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium,
- Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und deren Verbindungen, angegeben als Summe.

Bei den Messungen ist auch das jeweilige Abgasvolumen zu ermitteln.

Die Messungen sind unter Beachtung von § 17 der 13. BImSchV durchzuführen.

A 19 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Ergebnisse der Messungen nach Auflage A 18 einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich direkt zu zusenden.

Der Bericht muss die erforderlichen Angaben nach § 18 der 13. BImSchV enthalten und ist unter Beachtung des Anhangs B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe 09.1999) sowie der Anlage 2 des Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen" vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 7130) zu erstellen.

A 20 Durch ein im Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen" vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 7130) - in der jeweils gültigen Fassung - genanntes Institut sind die Schallleistungspegel der geänderten Kühltürme G und H (Lufteintritt und Mündung) feststellen zu lassen.

Frist: 3 Monate nach Abschluss der beantragten Maßnahmen.

Über die Untersuchungen ist ein Bericht zu fertigen. Dieser ist der Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden. In diesem Bericht sind auch die vor den Änderungsmaßnahmen an den o. a. Anlagenteilen festgestellten Schallleistungspegel anzugeben und mit den an den geänderten Anlagenteilen festgestellten Werten zu vergleichen.

5.3 Arbeitsschutz

Auflagen

Block G

- A 21 Die neue Leittechnik ist nach den Bestimmungen der DIN EN 50156-1 „Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen“ zu errichten. Die Logikschaltpläne, die R+I-Pläne der Kesselanlage, die Dokumentation der verwendeten Hardware sowie, für den sicherheitsgerichteten Teil, die Bauartzulassungen bzw. Baumusterprüfbescheinigungen sind dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle rechtzeitig vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- A 22 Während der Inbetriebnahme ist die Einbindung der Feldkomponenten in die Leittechnik, die Übereinstimmung der eingesetzten Bauteile mit den Bauartzulassungen und die Umsetzung der Logikpläne in die Funktionspläne der SPPA T3000 durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.
- A 23 Alle für die ordnungsgemäße Überwachung und Bedienung der Dampferzeugeranlage erforderlichen Messgrößen müssen nach der Erneuerung der Leittechnik auf beide redundante Blockwarten für den Block G zeitnah fernübertragen werden. Von dort aus müssen die Einrichtungen zum sicheren Betrieb der Anlage bedienbar sein.

- A 24 Die aus den Untersuchungen zur Massenstromerhöhung resultierenden Maßnahmen für den Block G
- Austausch des ECO-Fallrohr-Verteilers,
 - Austausch der Verteiler vor Verdampfer sowie
 - Austausch mehrerer kleinerer Besichtigungsstutzen entsprechend Vorprüfbericht
- sind umzusetzen.
- A 25 Die in dem Bericht über die Prüfung des Entwurfs (Prüfbericht-Nr. 071115) unter Bemerkungen Nr. 4 sowie Nr. 8 bis 74 vom Sachverständigen formulierten Auflagen sind umzusetzen.
- A 26 Die in der „Stellungnahmen zur Absicherung des Blockes G im Kraftwerk Niederaußem gegen Drucküberschreitung“ vom Sachverständigen formulierten Empfehlungen sind umzusetzen.
- A 27 Bei einer kurzfristigen Überschreitung der Dampfmenge von 1930 t/h um max. 39 t/h kann auf die akustische und optische Alarmmeldung verzichtet werden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Dampferzeugung um mehr als 39 t/h oder wenn die zulässige Dampferzeugung von 1930 t/h ununterbrochen länger als 10 Minuten überschritten wird, muss ein akustischer und optischer Alarm kommen und betriebliche Maßnahmen zur Reduzierung der Dampfmenge sind sofort einzuleiten.
- A 28 Bereiche, die zur Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage begangen werden müssen, müssen eine freie Höhe von 2 m und eine freie Breite von 1 m haben. Die freie Breite kann durch einzelne Kesselarmaturen auf 0,8 m eingeschränkt werden.

- A 29 Verkehrswege, an denen Absturzgefahr besteht, wie begehbare Plattformen von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen, müssen mit Geländern entsprechend der ASR 12/1-3 ausgestattet sein (3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. mit Ziffer 1.8 und Ziffer 2.1 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1,2 und 12/1-3).
- A 30 Die Armaturen, Bedieneinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen der zu erneuernden FD-Leitung sowie die Zugangs- und Rettungswege an neuen Bühnen sind ausreichend zu beleuchten. Anhaltswerte für die erforderliche Nennbeleuchtungsstärke können der ASR 7/3 und der ASR 41/3 entnommen werden.
- A 31 Die im Verkehrsbereich liegenden Dampf- und Wasserleitungen, deren Wandtemperaturen über 80 °C liegen, müssen mit einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein.
- A 32 Alle für die ordnungsgemäße Überwachung und Bedienung erforderlichen Anzeigen der geänderten Anlagenteile müssen auf die Blockwarte zeitnah fernübertragen werden. Von dort aus müssen die Einrichtungen zum sicheren Betrieb der Anlage bedienbar sein.
- A 33 Für Bauteile, die mit zeitabhängigen Festigkeitskennwerten (Werte der Zeitstandfestigkeit) berechnet wurden, sind Maßnahmen zur Erfüllung der TRD 508 mit dem Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle vor Ort festzulegen.

- A 34 Für die sich durch den Betrieb der Anlage ergebenden Änderungen für die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Steuer-, Regel-, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen sind verständliche Betriebsanweisungen zu erstellen.
- A 35 Spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahmeprüfung sind die geprüften Statiken für die Änderungen am Stahlbau (Bühnenänderungen und -ergänzungen) der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

Block H

- A 36 Die neue Leittechnik ist nach den Bestimmungen der DIN EN 50156-1 „Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen“ zu errichten. Die Logikschaltpläne, die R+I-Pläne der Kesselanlage, die Dokumentation der verwendeten Hardware sowie für den sicherheitsgerichteten Teil, die Bauartzulassungen bzw. Baumusterprüfbescheinigungen sind dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle rechtzeitig vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- A 37 Während der Inbetriebnahme ist die Einbindung der Feldkomponenten in die Leittechnik, die Übereinstimmung der eingesetzten Bauteile mit den Bauartzulassungen und die Umsetzung der Logikpläne in die Funktionspläne der SPPA T3000 durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.
- A 38 Alle für die ordnungsgemäße Überwachung und Bedienung der Dampferzeugeranlage erforderlichen Messgrößen müssen nach der Erneuerung der Leittechnik auf beide redundante Blockwarten für den Block H zeitnah fernübertragen werden. Von dort aus müssen die Einrichtungen zum sicheren Betrieb der Anlage bedienbar sein.

A 39 Die aus den Untersuchungen zur Massenstromerhöhung resultierenden notwendigen Maßnahmen

- Austausch des ECO-Fallrohr-Verteilers,
- Austausch der Verteiler vor Verdampfer,
- Austausch mehrerer kleinerer Besichtigungsstutzen entsprechend Vorprüfbericht,
- Austausch des Ü1-Verteilers, wenn die Ist-Wanddicke nicht mind. 42,1 mm beträgt,
- Austausch des Ü1-Sammlers, wenn die Ist-Wanddicke nicht mind. 38,8 mm beträgt,
- Austausch der Ü3-Verteilerböden,
- Austausch des Ü3-Verteilers, wenn die Ist-Wanddicke nicht mind. 35 mm beträgt sowie
- Austausch der Verbindungsrohre vom ZÜ1-Sammler zum Mischhahn vor Wärmetauscher (Werkstoff St35.8), wenn die Ist-Wandstärke nicht mind. 19,7 mm beträgt,

sind umzusetzen. Die erforderlichen Wanddickenmessungen sind in den nächsten Reinigungsstillständen durchzuführen.

A 40 Durch den Sachverständigen der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH – Großkraftwerke in Mönchengladbach ist mit den von der Fa. Alstom ermittelten Parametern für die im Zeitstand betriebenen Bauteile eine konservative Hochrechnung der Lebensdauererschöpfung durchzuführen. Die gegebenenfalls aus diesen Untersuchungen resultierenden notwendigen Maßnahmen (z.B. zusätzliche Prüfungen, Austausch von Bauteilen) sind ebenfalls umzusetzen.

- A 41 Die in der „Stellungnahme zur Absicherung des Blockes H im Kraftwerk Niederaußem gegen Drucküberschreitung“ vom Sachverständigen formulierten Empfehlungen sind umzusetzen.
- A 42 Bei einer kurzfristigen Überschreitung der Dampfmenge von 1930 t/h um max. 39 t/h kann auf die akustische und optische Alarmmeldung verzichtet werden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Dampferzeugung um mehr als 39 t/h oder wenn die zulässige Dampferzeugung von 1930 t/h ununterbrochen länger als 10 Minuten überschritten wird, muss ein akustischer und optischer Alarm kommen. Betriebliche Maßnahmen zur Reduzierung der Dampfmenge sind dann sofort einzuleiten.

5.4 Baurecht einschließlich Brandschutz

Auflagen

A 43 Für die Bereiche der neuen Ausgänge in den Kühlturmschalen, für die Abstiege aus Stahlkonstruktion, für die neuen Stahlbühnenkonstruktionen innerhalb und außerhalb der Blöcke, für die Gründungsarbeiten sowie für die geplanten Bühnenänderungen, einschließlich der Verankerungspunkte im Mauerwerk mit erhöhten Belastungen im Bereich der neuen Frischdampfleitungen/HD-Umleitstationen sowie der Kreuzventile und im Bereich der neuen Katzträger sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim Nachweise über die Prüfung der Standsicherheit (Prüfberichte) durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder eine sachverständige Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen.

Die Prüfberichte müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Prüfberichte darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Der Umfang der Prüfberichte sowie der damit vorzulegenden Unterlagen (z.B. statische Berechnungen, Zeichnungen) sind mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim vorher abzustimmen.

Die zu den Prüfberichten zugehörigen statischen Berechnungen und Zeichnungen sind zur Einsichtnahme auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Nachweise über die Standsicherheit sind mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid zu verbinden.

- A 44 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.
- A 45 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie z.B. die Bewehrungskontrollen, sind rechtzeitig beim beauftragten Prüfsachverständigen zu veranlassen. Die geprüften Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- A 46 Die konstruktiven Bauteile sind nach Verlegung der Bewehrung oder bei Fertigstellung nach Verlegen der konstruktiven Teile durch einen Prüfsachverständigen abnehmen zu lassen. Über die mängelfreie Abnahme ist eine Bescheinigung von Seiten des beauftragten Prüfsachverständigen beizubringen, die auch die Einhaltung der Vorschriften gemäß DIN 4102 Teil 4 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) und DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), sofern hier Anforderungen an Bauteile erhoben worden sind, beinhaltet.
- A 47 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim die staatlich anerkannten Sachverständigen und der verantwortliche Bauleiter zu benennen, die mit den Stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden sind.
- A 48 Spätestens mit Einreichung der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist durch die Antragstellerin nachzuweisen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind (z. B. durch Einreichung der entsprechenden Abnahmeprotokolle).

A 49 Bei der Errichtung der Notleitern bzw. Notabstiege sind die hier einschlägigen DIN Normen und Vorschriften einzuhalten. Dies ist durch den Fachplaner gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim schriftlich zu bescheinigen.

Die ausreichende Standsicherheit, insbesondere die ausreichende Verankerung im Mauerwerk, ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder eine sachverständige Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW nachzuweisen (siehe dazu auch Auflage A 43 des vorliegenden Bescheides).

A 50 Nach Errichtung der Notleitern bzw. Notabstiege ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergheim zu bescheinigen, dass die Einhaltung der Auflage A 49 des vorliegenden Bescheides durch stichprobenhafte Kontrolle während der Bauausführung durch den involvierten Prüferingenieur und den Fachplaner kontrolliert worden ist.

A 51 Die vorhandene Rettungswegbeschilderung ist entsprechend den beantragten Änderungen anzupassen.

A 52 Die Lage und Ausführungsart der neuen Anschlussventile für die Steigleitungen für die Einspeisung mit Löschwasser ist vor der Montage mit dem Leiter der Werkfeuerwehr abzustimmen.

A 53 Die geplante Blitzschutzanlage ist gemäß Technischer Prüfverordnung (TPrüfVO) durch einen Sachkundigen abnehmen zu lassen. Der mängelfreie Abnahmebericht gemäß TPrüfVO ist der Bauaufsicht der Stadt Bergheim einzureichen.

A 54 Werden Leitungen durch Bauteile mit Brandschutzanforderungen geführt, sind diese mit zugelassenen Schotts einzubauen und zu kennzeichnen. Die ausführende Firma hat den zulassungskonformen Einbau zu bescheinigen.

6. Hinweise

1. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
3. Nach § 15 BImSchG bedarf die nicht- wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss 4 Wochen vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
4. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
5. Die geänderten Dampferzeugeranlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind. Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung sind die theoretischen Annahmen des Herstellers (wärmetechnische Nachrechnung) durch geeignete Druck-, Temperatur- und Durchflussmessungen nachzuweisen.

6. Während der Inbetriebnahme ist die TRD 601, Blatt 3 „Erprobung der Dampfkesselanlagen“ zu beachten.
7. Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).
8. Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:
 - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
9. Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).
10. Während der Änderung anfallende Abfälle zur Beseitigung, die in der Satzung des Rhein-Erft-Kreises im Positiv-Katalog aufgeführt sind, unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang und sind daher dem Entsorgungsstandort Haus Forst in Kerpen-Manheim anzudienen.
11. Entsprechend der Zusage der Antragstellerin beim Erörterungstermin am 14.05.2008 ist der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die Inbetriebnahme der geänderten Blöcke G und H mitzuteilen.

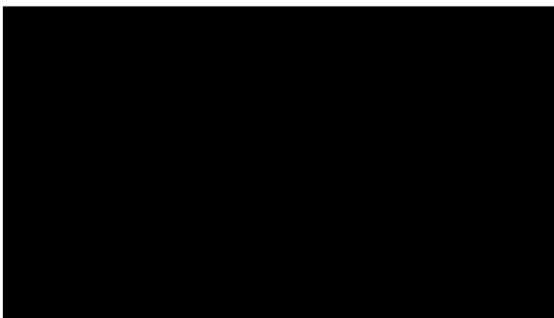
7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 28.08.2008, Az. 53.8851.1.1-16-8/08-IV/PB, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Im Auftrag



8. Antragsunterlagen

1. Schreiben der Firma RWE Power AG vom 31.01.2008
2. Antrag der Firma RWE Power AG vom 12.08.2008 auf Anordnung der sofortige Vollziehung
3. Formular 1 einschließlich Liste der Genehmigungsurkunden und Nachträge
4. Bestandsverzeichnis (Inhaltsverzeichnis)
5. Kurzbeschreibung
6. Standortbeschreibung
7. Topographische Karte, M 1:25.000
8. Lageplan, M 1:5.000
9. Katasterplan, M 1:2.000
10. Formulare 3 - 6
11. Grundfließbild Niederaußem-L-XG001
12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

13. Verfahrensfliießbild KW-Niederaußem L-XG010
14. Verfahrensfliießbild KW-Niederaußem L-XG012
15. Verfahrensfliießbild KW-Niederaußem L-XG011
16. Schnitt Kessel Block G KW Niederaußem
17. Grundriss Leitwarte
18. Schnitte Leitwarte
19. Messbericht 4300122037-K4-506 der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 20.11.2006 (Emissionsmessungen Quecksilber und PCDD/PCDF)
20. Immissionsprognose W0607/05/18 der Fa. Bahmann & Schmonsees GbR vom 18.01.2008
21. Bericht 08 0259_1 E der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 30.05.2008 über Emissionsmessungen in Bezug auf Gesamtstaub und Feinstaub am Block G
22. Messplan vom 13.09.2007 für Vorbelastungsmessungen im Rahmen der Modernisierung der Blöcke G und H des Kraftwerks Niederaußem, RWE Power AG und TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

23. Bericht 65105-047 B 08 der Fa. eurofins|GFA mbH vom 24.04.2008 über Vorbelastungsmessungen für die geplante Modernisierung der Blöcke G und H des Kraftwerks Niederaußem
24. Schallprognose zu den Modernisierungsmaßnahmen an den Blöcken G und H, Bericht Nr. M71 792/1 der Fa. Müller-BBM vom 31.01.2008
25. Monitoringkonzept vom 05.06.2008 nach TEHG
26. Baubeschreibung
27. Zeichnung Kühlturm Block G, M 1:200
28. Zeichnung Kühlturm Block H, M 1:200
29. Zeichnung zur Erläuterung Detail B, Kühlturm H
30. Zeichnung zur Erläuterung Detail C, Kühlturm H
31. Angaben zu Wasser und Abfällen einschließlich Formulare 8.4
32. Sonstige Angaben
33. Stellungnahme Betriebsrat
34. Stellungnahme Abteilung Arbeitssicherheit

35. Unterlagen zur BetrSichV einschließlich Erlaubnisanträge nach § 13 BetrSichV
36. Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Bericht TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 31.01.2008

9. Technische Daten der Dampferzeuger der Blöcke G und H

	Block G	Block H
Name und Sitz des Herstellers	MAN AG, Nürnberg	L. & C. Steinmüller, Gummersbach/ Vereinigte Kessel- werke, Düsseldorf
Herstell-Nr.	25253 (HD)/ 25254 (ZÜ)	7602/26776 (HD)/ 7602/10667 (ZÜ)
Baujahr	1972	1972
	feststehender Großwasserraum- Landdampfkessel	feststehender Großwasserraum- Landdampfkessel
zul. Betriebsüberdruck	HD: 195 atü ZD: 45 atü	HD: 195 atü ZD: 45 atü
zul. Heißdampf Temperatur	530°C/530°C	530°C/530°C
zul. Dampferzeugung	1.930 t/h	1.930 t/h
Gesamt-Heizfläche	86.377 m ²	86.377 m ²
Beheizung	Braunkohle, Ölzündfeuerung	Braunkohle, Ölzündfeuerung
Größte Beheizungsleistung	1.845 MW	1.845 MW

10. Liste der verwendeten Abkürzungen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504)
13. BlmSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 1717)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255).
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1578)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
LAI	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
EG-Richtlinie 2003/35/EG	Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EG L 156 v. 25.06.2003)
Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz	Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)

LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
UIG NRW	Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
EG-Richtlinie 2008/1/EG	Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG L 24 v. 29.01.2008)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518)
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel